

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

30. Sitzung am 28.08.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:18 Uhr

Tagesordnung:

Heim- und Pflegekindern ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben ermöglichen – Kostenbeitrag abschaffen
Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– [Drucksache 17/9197](#) –

Ergebnis:

Anhörverfahren durchgeführt; vertagt
(S. 2 – 28)

Vors. Abg. Jochen Hartloff eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Heim- und Pflegekindern ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben ermöglichen – Kostenbeitrag abschaffen

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/9197 –](#)

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Im Mittelpunkt der heutigen Sitzung steht das Anhörverfahren zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen.

Ich habe vor, dass erst die Stellungnahmen von den Anzuhörenden abgegeben werden. Wenn vonseiten der Kolleginnen und Kollegen Verständnisfragen vorhanden sein sollten, will ich diese kurz zulassen. Zum Schluss führen wir eine allgemeine Fragerunde durch, in der Fragen gezielt an die einzelnen Anzuhörenden gestellt werden können.

Nach meiner Liste ist erste Vortragende Frau Erhard von Careleaver Deutschland e.V.

Frau Erhard, Sie haben das Wort. – Bitte schön.

Anne Erhard
Careleaver Deutschland e.V.

Anne Erhard: Guten Tag, mein Name ist Anne Erhard. Ich vertrete an dieser Stelle Ruth Seyboldt, die eigentlich teilnehmen wollte. Sie ist unsere Vorsitzende und hat ein Kind bekommen. Sie ist damit sehr ausgelastet.

Anstatt sie vertrete ich Careleaver Deutschland e.V. als selbstorganisierte Vereinigung von ehemaligen Heim- und Pflegekindern, die sich gegenseitig unterstützen und kommenden Generationen bessere Bedingungen erstreiten möchten.

Ich bin seit Gründung in diesem Verein aktiv und sehr gut vernetzt. In den vielen Jahren, in denen ich aktiv bin, habe ich schon viele Gespräche führen können mit Careleavern und Carereceivern unterschiedlichen Alters.

Wir als ehemalige Heim- und Pflegekinder haben gute Gründe, warum wir nicht bei den leiblichen Eltern geblieben sind. Viele von uns waren Opfer von Gewalt in verschiedenen Formen oder sind vernachlässigt worden. Schon allein dadurch sind wir gegenüber Kindern, die behütet aufwuchsen, stark benachteiligt. Statt uns wie andere auf unsere schulische Bildung konzentrieren zu können, müssen viele von uns im Nachhinein mühsam verschiedene Entwicklungsstufen nachlernen, Therapien machen und ständig hart arbeiten, um dieses Defizit gegenüber den normalen Kindern wenigstens halbwegs ausgleichen zu können. Trotzdem merkt man immer wieder, dass man benachteiligt ist. Viele andere Jugendliche bekommen Führerscheine finanziert und zum 18. Geburtstag ihr erstes Auto geschenkt. Der 18. Geburtstag ist für die anderen ein Freudentag, für uns eher nicht, weil dann die Zukunft ziemlich unsicher wird und immer nur ein halbes Jahr lang bis zum nächsten Hilfeplan im Voraus absehbar ist.

Das ist aber nur der Hintergrund, vor dem die Kostenheranziehung stattfindet. Lassen Sie uns das Ganze vom Gesetzestext zur Praxis hin betrachten. Gesetzesgrundlage für die Jugendhilfe ist bekanntlich das SGB VIII. Das Ziel der Hilfe ist gleich in § 1 festgehalten. Ich zitiere nun die für meine Argumentation relevanten Teile.

§ 1 Abs. 3: Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. –

In unserem Verein haben wir viele motivierte junge Menschen, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder eine anfangen möchten. Alle diese jungen Menschen geben an, dass es ihrer Motivation, diese Ausbildung durchzuhalten, schadet, wenn sie 75 % ihres Nettoverdienstes abgeben müssen.

Ob jungen Menschen gesagt wird, dass das Jugendamt grundsätzlich die Möglichkeit hat, von der Erhebung abzusehen oder weniger Geld zu fordern, hängt leider davon, in welcher Einrichtung sie sind und von welchem Sozialarbeiter sie betreut werden.

Die Ziele, die junge Menschen nennen, die gerne von ihrem Gehalt mehr behalten würden, sind durch die Bank weg sehr vernünftige zukunftsorientierte Ziele: Führerschein, Wohnungskautions und Fahrzeug, Dinge, die viele andere von ihren Eltern gestellt bekommen. Die jungen Menschen möchten das Geld nutzen, um ihren Nachteil auszugleichen. Dadurch, dass der Kostenbeitrag erhoben wird, wird eine Benachteiligung generiert, was Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII nicht tun sollte.

Ich zitiere noch einmal stark verkürzt, Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. –

Führerschein und Fahrzeug sind beruflich mitunter sehr wichtig, um überhaupt zur Arbeitsstelle zu kommen oder den Weg zeitlich deutlich zu verkürzen. Das wiederum wirkt sich positiv auf die Motivation aus.

Es wäre wünschenswert, wenn Jugendhilfe – soweit möglich – motivierte Fachkräfte für den ersten Arbeitsmarkt hervorbringen würde, die dann fleißig in die Steuerkassen einzahlen.

Das Argument, das neulich in Wiesbaden benutzt wurde, man wolle die jungen Menschen durch die Kostenheranziehung davor bewahren, sich an das viele Geld zu gewöhnen und sich dadurch später zu verschulden, ist ein scheinheiliges Argument; denn genau das wäre ein tolles Erziehungsziel für diejenigen, die gefährdet sind, sich zu verschulden, sparen und mit Geld umgehen zu können. Nebenbei bemerkt, haben wir uns im Verein dadurch ein bisschen beleidigt gefühlt, weil uns allen kollektiv unterstellt wurde, dass wir mit Geld nicht umgehen können.

Ein weiterer Punkt. Wenn ich als Leistungsempfänger einen Blick auf meine Gehaltsabrechnung werfe, sehe ich, dass ich Sozialabgaben leiste und Steuern zahle.

Jugendhilfe wurde 2012 zu 92,4 % aus Steuermitteln finanziert. Die Daten habe ich vom BMFSJ. Dadurch weiß ich als Arbeitnehmer, dass meine Steuern und Sozialabgaben zu einem geringen Prozentsatz auch in die Finanzierung meiner Hilfe fließen. Dann kommt das Jugendamt und zieht mir noch einmal 75 % ab.

Ich beteilige mich über meine normalen Sozialabgaben und Steuern am Solidaritätsprinzip, das dem Sozialstaat Deutschland zugrunde liegt. Ich finanziere also die Hilfen für andere Menschen mit und meine eigene auch, und trotzdem muss ich noch einmal mehr bezahlen.

Damals, als ich in der Jugendhilfe war, habe ich gefragt, warum ich 75 % von den 345 Euro, die ich monatlich für meine Arbeit im SFJ bekommen habe, abgeben muss. – Die Antwort war, der Steuerzahler kann nichts dafür, dass du im Heim bist. Ich habe gesagt, aber ich oder wie.

Man hat den Eindruck, dass es irgendwie unbekannt ist. Deshalb sage ich es jetzt noch einmal. Heim ist keine Jugendherberge, und wir machen dort keinen Urlaub.

Ein letzter Punkt. Heimunterbringung und Pflegefamilien fallen unter die Hilfen zur Erziehung. Die werden rein organisatorisch von den Eltern beantragt, und die Eltern sind die eigentlichen Hilfeempfänger. Ihnen wird ein Teil ihrer Arbeit abgenommen, teils aus gutem Grund. Stellen Sie sich einmal vor, dass Sie von ihren Eltern misshandelt und vernachlässigt wurden und dadurch große Probleme haben. Ihre Eltern brauchen Hilfe, und Sie als Kind müssen diese Hilfe bezahlen. Gleiches gilt übrigens für die Heranziehung von Heim- und Pflegekindern zur Beteiligung an den Beerdigungskosten oder Pflegekosten der Eltern.

Aus den genannten Gründen möchte ich mich dafür aussprechen, den Kostenbeitrag vom eigenen Gehalt der Heim- und Pflegekinder auf null Prozent zu senken. Der für uns wichtigste Grund ist hierbei die Schaffung von Chancen und die Verminderung von Benachteiligung.

Ich bedanke mich im Namen des Vereins und aller uns zugehörigen Carereceiver und Careleaver für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse am Thema.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Frau Erhard, vielen Dank.

Gibt es Fragen zum Verständnis? – Herr Lerch, bitte schön.

Abg. Peter Lerch: Frau Erhard, Sie haben es aus eigener Erfahrung und dem berufsständischen Bereich geschildert. Nach der momentanen Gesetzeslage gibt es eine Abführung, es können aber jeweils Ausnahmen gemacht werden. Kennen Sie Fälle, wenn es um die Erhaltung des Arbeitsplatzes oder den Erwerb des Führerscheins geht, dass die Jugendämter dies verweigert hätten?

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass wir die grundlegenden Fragen zum Schluss stellen wollen. Es geht im Moment um Verständnisfragen, wenn in dem Vortrag irgendwo eine Lücke war. Das konnte ich eigentlich nicht erkennen.

Können wir die Frage zurückstellen und nachher zusammen behandeln?

**30. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28.08.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Abg. Peter Lerch: Ja.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Frau Heike Frey hat das Wort.

Heike Frey
Leiterin der Abteilung, Jugend, Familie und Sport
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Heike Frey: Mein Name ist Heike Frey. Ich bin Leiterin der Abteilung Jugend, Familie und Sport bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, in die Diskussion die Perspektive eines Kreisjugendamtes einzubringen.

Aus Sicht des Jugendamtes kann es bei der Frage des zukünftigen Umgangs mit einem Kostenbeitrag nicht um die zu erwartenden Mindereinnahmen gehen – dies möchte ich vorausschicken –, auch wenn aufgrund der rheinland-pfälzischen Finanzierungsregelungen die Nettobelastungen zu nahezu 90 % von den örtlichen Jugendämtern aufzubringen sind. Die hieraus zu erzielenden Einnahmen sind aber im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln als absolut marginal zu bezeichnen.

Unseres Erachtens dürfen auch emotionale Gründe keine Rolle spielen. Versäumnisse von leiblichen Eltern in der Kindheit und der Jugend aufzufangen, emotionalen Schaden zu begrenzen und Vertrauen in Erziehungsarbeit wieder aufzubauen, kann nur auf zwischenmenschlicher Ebene gelingen. Hier leisten die Pflegeeltern und das Erziehungspersonal in den Einrichtungen Tag für Tag unschätzbare und für die Kinder wirklich unverzichtbare Unterstützung.

Seelische Verletzungen oder Vernachlässigungen aus der Kindheit monetär angemessen bewerten und aufwiegen zu wollen, wäre vermessen und verbietet sich von selbst. Bleibt der pädagogische Aspekt der Fragestellung.

Heim- und Pflegekindern ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben zu ermöglichen – Kostenbeitrag abschaffen.

Bereits in der Formulierung dieses Antrags steckt viel von dem, was bei der zukünftigen gesetzlichen Regelung bedacht werden sollte. Die jungen Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihr Leben als Erwachsener selbstständig und verantwortungsvoll in der Gemeinschaft zu gestalten. Aber trägt dazu die vollständige Abschaffung des Kostenbeitrags bei?

Stationäre Jugendhilfeleistungen decken sämtliche Aufwendungen für den Lebensunterhalt, laufende und einmalige Leistungen und Sonderbedarfe ab. Zusätzlich wird ein Taschengeld für persönliche Wünsche gezahlt, und zwar in deutlich erhöhtem Umfang für die Jugendlichen, die nach neun Schuljahren eine Schule weiter besuchen, an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen. Das sind bei über 18-Jährigen ungefähr zwei Drittel an Steigerungsrate. Damit setzt der Gesetzgeber bereits einen finanziellen Anreiz für schulisches und berufliches Engagement der Jugendlichen. Hinzu kommt der Freibetrag, der im Regelfall quasi bei diesen 25 % liegt, über dessen Höhe aus unserer Sicht durchaus diskutiert werden müsste.

Was würde die Abschaffung des Kostenbeitrages bedeuten? – Es würde bedeuten, dass die oder der Jugendliche solange die Jugendhilfemaßnahme andauert das Taschengeld und das Ausbildungs- oder Arbeitseinkommen vollumfänglich für persönliche Wünsche ausgeben könnte. Alle Bedarfe des täglichen Lebens nebst der einmaligen Bedarfe sind bereits anderweitig gedeckt. Mit der Beendigung der Maßnahme fällt dann nicht nur der persönliche Barbetrag weg, also das Taschengeld, gleichzeitig müsste der junge Mensch ab diesem Zeitpunkt aus dem eigenen Einkommen unvermittelt den gesamten Lebensunterhalt bestreiten.

Mit der Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses treten die jungen Menschen in eine weitere entscheidende Lebens- und Lernphase ein. Sie stehen an der Schwelle zum Erwachsenwerden. In dieser Zeit müssen sie sich die abschließenden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine eigenverantwortliche Zukunftsgestaltung aneignen. In dieser Situation, auf einen Kostenbeitrag vollständig zu verzichten, wäre ein Bärendienst an den Heranwachsenden. Das würde die jungen Menschen in dieser Phase einer entsprechenden Lernerfahrung berauben, mehr noch, es würde tatsächlich die trügerische Illusion wecken, über finanzielle Mittel in unrealistischer Höhe frei verfügen zu können. Die Gefahr eines

– mit Blick auf die Zukunft gesehen – unangemessenen Lebensstils mit entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen liegt dann nahe.

Darüber hinaus gehört zur persönlichen Entwicklung ebenfalls zu lernen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Eine gesetzlich geregelte finanzielle Eigenbeteiligung kann die pädagogische Arbeit an dieser Stelle entlasten und unterstützen.

Nächste Frage. Erhöht eine vollumfängliche Freistellung des Einkommens von Jugendlichen den Anreiz zur Selbstständigkeit? – Leistung muss sich selbstverständlich lohnen. Inzwischen ist aber vielfältig nachgewiesen, dass Motivation durch Geld allenfalls kurzfristig, nicht aber nachhaltig wirkt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine vollständige Streichung des Kostenbeitrages nicht sinnvoll.

Mit dem Ende der Jugendhilfemaßnahme würden dieses Privileg und damit ein finanzieller Vorteil in ganz erheblichem Umfang wegfallen. Aus welcher Motivation heraus sollte der dann junge Erwachsene seine Berufstätigkeit beibehalten wollen?

Dann haben wir noch eine Frage. Wie sieht die Lebenswirklichkeit außerhalb der Jugendhilfe aus? – Nehmen wir den jungen Menschen, der in seiner Herkunftsfamilie zum Glück behütet aufwachsen kann, die Grundlagen für sein künftiges Leben mitbekommt und während seiner Ausbildung und gegebenenfalls ersten Erwerbstätigkeitszeit noch dort lebt? – Es ist gang und gäbe, dass dieser junge Mensch von seinem Einkommen für Kost und Logie einen selbstverständlichen Beitrag zu Hause leistet. Dem entspricht der Kostenbeitrag in der Jugendhilfe.

Der Kostenbeitrag in der Jugendhilfe nimmt ebenfalls die Aufwendungen für den Lebensunterhalt in den Blick. Es ist nicht einzusehen, warum Heranwachsende in einer Jugendhilfemaßnahme in dieser Hinsicht finanziell besser gestellt werden sollten. Außerdem wären Fehlallokationen nicht auszuschließen.

Schließlich sind das Bewusstsein für ein gelingendes Leben, selbstverantwortlich zu sein und die Bereitschaft hierfür, auch den persönlichen Beitrag zu leisten, unabdingbare Voraussetzungen für eine funktionierende soziale Gesellschaft. Der fortgesetzte Abbau solcher sozialen Verpflichtungen ohne hinreichenden sachlichen Grund führt unweigerlich zu einer zunehmenden Ichbezogenheit und den hinlänglich bekannten sozialen Problemstellungen.

Deswegen ist unser Fazit: Die vollständige Abschaffung eines Kostenbeitrages aus eigenem Einkommen für junge Menschen in einer stationären Jugendhilfemaßnahme stellt keinen geeigneten Beitrag zur Vorbereitung auf ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben dar, sondern hat eher gegenläufige Wirkung.

Ein angemessener Kostenbeitrag, über dessen zukünftige Höhe allerdings neu nachzudenken ist, kann vielmehr unterstützende Wirkung im Lernprozess für die Übernahme eigenverantwortlichen Handelns entfalten.

Vielen Dank.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Frau Frey, vielen Dank.

Gibt es hier Verständnisfragen? – Herr Frisch.

Abg. Michael Frisch: Ich habe zwei kurze Fragen. Zum einen, habe ich richtig verstanden, dass neben diesem Freibetrag in Höhe mindestens 25 % auch noch ein Taschengeld gezahlt wird. Können Sie uns sagen, wie hoch das durchschnittlich ist?

Die zweite Frage ist eine rechtliche. Aber diese können Sie sicher auch beantworten, da Sie von Amts wegen damit zu tun haben.

In § 94 Abs. 1 SGB VIII ist geregelt, dass die Forderungen der Jugendhilfe, wenn sie nicht von dem Jugendlichen in einer gewissen Weise befriedigt werden können, an Eltern, Ehepartner und andere

übergehen. Haben wir nicht ein rechtliches Problem, wenn wir sagen, es wird komplett darauf verzichtet? Gehen diese Ansprüche tatsächlich an andere über, oder sind sie damit komplett hinfällig?

Heike Frey: Wir müssen es unterscheiden. Die Heranziehungspflicht für Eltern besteht unabhängig. Das ist das eine.

Abg. Michael Frisch: Erhöht sie sich dann nicht, wenn der Beitrag der Jugendlichen wegfallen würde?

Heike Frey: Ich kann mir den Fall nicht vorstellen, dass beide Beiträge zusammen die Jugendhilfe erreichen würden. Ich kenne keinen Fall, in dem die Verpflichtung aus dem Einkommen, die sich nach dem vorhandenen Einkommen begrenzt, dadurch erhöht werden konnte, weil das Einkommen nicht hoch genug wäre. Ich kenne keinen Fall.

Die zweite Frage würde ich für einen 18-Jährigen beantworten. Da liegt das „normale“ Taschengeld bei 66 Euro. Für Jugendliche mit diesem besonderen Engagement bei 110 Euro.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Danke.

Frau Giersen, Sie haben als Nächste das Wort. – Bitte schön.

Christiane Giersen
Landesweite Referentin
Referat, Kinder, Jugend und Familie
Arbeitsgemeinschaft Diakonie Rheinland-Pfalz

Christiane Giersen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Guten Tag, mein Name ist Christiane Giersen. Ich bin Landesweite Referentin der Diakonischen Werke in Rheinland-Pfalz, zuständig für den Bereich Kinder, Jugend und Familie und vertrete als Spitzenverband viele Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Von daher werde ich sicherlich auch einen Blick aus dieser Position werfen.

Wir haben es schon gehört. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das ist das, was uns das Kinder- und Jugendhilfegesetz in seinem § 1 ins Stammbuch schreibt. Es ist die Leitlinie des SGB VIII und soll zudem dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, und es soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Insofern werde ich meine Ausführungen darauf fokussieren, inwieweit Veränderungen an der rechtlichen Rahmung der Kostenbeteiligung junger Menschen an Jugendhilfemaßnahmen dazu beitragen, dieses Leitziel des SGB VIII besser zu erreichen.

Zunächst zwei grundsätzliche Überlegungen bezüglich einer Kostenheranziehung.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten einer Jugendhilfemaßnahme erscheint mir eine Logik des Gesetzes nachvollziehbar. Die Erziehung des Kindes ist zuvörderst das Recht und die Pflicht der Eltern. Sie sind unterhaltspflichtig. Geht man davon aus, dass in den meisten Fällen zum Beispiel für eine stationäre Unterbringung des Kindes der Grund der ist, dass Eltern aus unterschiedlichsten Gründen dieser Pflicht nicht in angemessener Form nachkommen können, dann ist die Verpflichtung, sich an der Hilfe sowohl im Hinblick auf deren Inhalte als auch an deren Kosten zu beteiligen, nachvollziehbar und vertretbar.

Im Hinblick auf junge Menschen kann die Begründung für die Beteiligung an den entstehenden Kosten einer Jugendhilfemaßnahme jedoch allenfalls eine pädagogische sein. Diese muss dann auch als solche gesondert gesetzgeberisch begründet werden. Andernfalls ist sie jungen Menschen schwer zu vermitteln. Sie empfinden die Kostenbeteiligung als eine weitere Benachteiligung im Sinne eines, jetzt konnte ich schon nicht in meiner Familie leben und musste ins Heim, und dann soll ich das auch noch selbst bezahlen.

Der Gesetzgeber legt als Kostenbeitrag 75 % des Einkommens der jungen Menschen fest und stellt die regelhafte Überprüfung eines Härtefalls mit nachfolgender Kürzung des Prozentsatzes ins pflichtgemäße Ermessen des jeweiligen Jugendamtes. § 94 besagt, es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Ziel jeder Jugendhilfeleistung ist ein möglichst eigenverantwortliches Leben des jungen Menschen. Dafür ist Ausbildung zweckdienlich.

Ich habe in zahlreichen Einrichtungen nachgefragt, wie die Praxis im Hinblick auf die Heranziehung ist. Bis auf einen Fall mussten alle jungen Menschen den Höchstsatz von 75 % zahlen. Ich habe daher begründete Zweifel, dass der Pflicht, im Einzelfall zu prüfen, nachgekommen wurde. Hierbei gebe ich zu bedenken, dass die zuständige wirtschaftliche Jugendhilfe weniger vom pädagogischen als vom betriebswirtschaftlichen Denken geprägt ist.

Pädagogische Erwägungen. Drei Unterpunkte.

1. Junge Menschen in der Heimerziehung haben in vielen Fällen erschwerte Bedingungen, einen Schulabschluss zu erlangen, eine Lehrstelle zu finden, eine Ausbildung anzutreten und sie durchzuhalten. Es gehört viel Motivationsarbeit durch Fachkräfte der Jugendhilfe dazu, den schwierigen Übergang von der Schule in einen Beruf zu begleiten. Eine entsprechende Ausbildungsvergütung und das damit verbundene Gefühl von Selbstwirksamkeit und größerer Verfügungsmacht sind motivierend und unterstützen dabei, auch Schwierigkeiten zu bestehen.

2. Wenn das Ziel aller Jugendhilfemaßnahmen ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben der jungen Menschen ist, dann gehört unabdingbar dazu auch die Befähigung zu einem vorausschauenden Umgang mit vorhanden finanziellen Mitteln. Ebenso gehört dazu das Wissen darüber, was etwas kostet, und das Gefühl, wie lange ich gegebenenfalls dafür arbeiten muss.

3. In ihrer Ausbildung erleben sich die jungen Menschen noch direkter als in der Schule im Vergleich zu anderen jungen Volljährigen, die nicht in der Heimerziehung leben. Sie vergleichen ihre Lebenslage mit der der anderen jungen Menschen, und in der Regel stellen sie dabei fest, dass sie durch ihre Familien nicht in der Art und Weise Unterstützung erhalten wie Gleichaltrige. Aufgabe der Jugendhilfe ist es daher, etwaige Benachteiligungen gegenüber Gleichaltrigen zumindest zu mildern und eine größere Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse herzustellen.

Ich komme zu meinem Fazit.

1. Die bisherige Regelung einer Kostenbeteiligung junger Menschen ist wenig hilfreich. Der Prozentsatz von 75 % wird von ihnen als ungerecht und demotivierend erlebt, zumal es keinen für sie als junge Menschen schlüssige Begründung, sondern ein gefühlten Automatismus der Verschiebung von ihren Eltern auf sie gibt.

2. Hinzu kommt, dass es pädagogisch widersinnig ist, jungen Menschen regelhaft den Großteil ihres Einkommens zu entziehen und sie gleichzeitig, zumindest in Rheinland-Pfalz, über besondere Hilfen, so zum Beispiel für den Erwerb eines Führerscheins, einer ersten Ausstattung der eigenen Wohnung etc., zu alimentieren.

3. Es geht pädagogisch darum, junge Menschen zu befähigen, mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, angemessen umzugehen, und sozialpolitisch darum, bestehende Nachteile gegenüber Gleichaltrigen auszugleichen.

Hierbei gilt meines Erachtens anlog das, was Frau Professor Dr. Lenze in ihrem Gutachten zur Ermittlung einer Kindergrundsicherung ausführt – ich zitiere –: Es kann nicht darum gehen, die Teilhabe von Kindern an den geringen Ausgaben einer armen Referenzgruppe in der Vergangenheit zu orientieren, sondern Maßstab der Förderung müssen die Gelingensbedingungen für Bildung, soziale Teilhabe und Erwerbschancen in der Zukunft sein. Die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen müssen sich an einer durchschnittlichen Lebenslage orientieren, nicht im Sinne einer Normierung, sondern auf der Basis empirischer Studien geht es um durchschnittliche Möglichkeiten und Spielräume. Es geht um eine Referenzgruppe der Mitte.

Von daher plädiere ich dafür, junge Menschen mit einer guten, das heißt, jugendgemäßen Begründung an den entstehenden Kosten zu beteiligen, dies aber nicht als Ermessensentscheidung des Jugendamtes, sondern durch einen einheitlichen Betrag, der ähnlich der Düsseldorfer Tabelle aufgrund gleicher Parameter für alle erhoben wird. Im Sinne der Vergleichbarkeit von Lebensverhältnissen sollten sich dessen Bemessensfaktoren auf die oben genannte Referenzgruppe der Mitte beziehen und nicht auf die Leistungen von Hartz IV, von denen wir wissen, dass sie nicht armutsfest sind und zu gering für die Bedarfe junger Menschen. Quasi im Gegenzug könnte dann von jungen Menschen erwartet werden, dass sie mit einem Teil ihres Einkommens für Dinge aufkommen, die bisher alimentiert wurden. Dann aber mit dem Gefühl, das habe ich selbst erarbeitet, und ich kann perspektivisch eigenständig darüber entscheiden, was ich mir anschaffe und wie ich lebe.

Ich bin mir bewusst, dass dies im Hinblick auf die betroffenen jungen Menschen durchaus herausfordernd sein kann, aber nicht muss. Doch es ist und muss die Aufgabe der Jugendhilfe bleiben zu befähigen und nicht in alte Fürsorgemuster zurückzufallen.

Vielen Dank.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Vielen Dank, Frau Giersen.

Ich sehe keine Wortmeldungen. – Dann hat Herr Dr. Rupp das Wort.

Dr. med. Johannes Rupp
Vorsitzender
PFAD für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e.V.

Dr. med. Johannes Rupp: Wir sprechen über Jugendliche, die keinen glatten Start in ein Erfolg versprechendes Leben hatten, sondern bei der Auswahl ihrer Eltern einen Fehler gemacht haben und deswegen viele Jahre verlieren müssen, um nicht gelernte soziale Fähigkeiten nachzulernen. Wir sprechen über Jugendliche, die über längere Zeit in Heimen oder in einer Pflegefamilie leben; denn das sind diejenigen, die es überhaupt schaffen, einen Hauptschulabschluss zu machen oder eine Lehre zu bekommen.

Mit viel Mühe haben wir mit den Jugendlichen zusammen eine Lehrstelle gefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Jugendliche das Jugendamt etwa 100.000 Euro gekostet. Dieser Kostenbeitrag, wenn man den zusammenrechnet, ergibt etwa 10.000 Euro, die das Jugendamt in den nächsten drei Jahren von den Jugendlichen fordern wird.

Wenn alles korrekt läuft, hat unser Auszubildender im Herbst seine Lehrstelle, in der Regel nicht als Chemieassistent, sondern eher als Bauarbeiter, Installateur oder Landschaftsgärtner. Aber es ist der erste Schritt in ein selbstständiges Leben. Bis zum Jahreswechsel darf keine Kostenheranziehung erfolgen. Das liest kaum jemand. Das ist § 93 Abs. 4 SGB VIII. Es ist immer das Einkommen des Vorjahres anzusetzen. Der Paragraph ist erst 2013 in das SGB VIII aufgenommen worden. In den Jugendämtern liegt immer noch das alte SGB VIII. Deswegen ist dieser Paragraph auch nicht darin enthalten. Jugendämter sind sparsam.

Auch im nächsten Jahr, also im ersten Lehrjahr die zweite Hälfte, fällt die Kostenheranziehung eigentlich, wenn es richtig gemacht wird, eher bescheiden aus, weil der Betroffene im Vorjahr nur vier Monate Lehre hatte. Da hat er noch nicht viel Geld verdient. Auch diese 75 % wären relativ wenig. Erst im dritten Jahr trifft es den Jugendlichen richtig hart. Dann ist das Geld plötzlich fort.

Aber Sie ahnen natürlich schon, dass es so nicht passiert. Wir stellen fest, dass, sobald der Jugendliche seine Lehrstelle antritt, der Bescheid kommt, dass das Jugendamt gleich Geld von ihm will. Das ist nicht rechtens. Normalerweise ist das Jugendamt dann auch noch so cool und behält dieses Geld vom Pflegegeld ein. Das Pflegegeld steht aber nicht dem Jugendlichen zu, sondern den Pflegeeltern. Es wird erwartet, dass die Pflegeeltern den Vollstrecker spielen, das heißt, zu dem Jugendlichen gehen und sich das Geld zurückholen. Jetzt hat der Jugendliche doch ein bisschen Glück gehabt, wenn er in einer Pflegefamilie lebt; denn eine Pflegefamilie wird die zehn Jahre, die sie mit ihm verbracht hat, nicht gefährden, indem sie von ihm diesen Kostenbeitrag fordert. In der Regel werden die Pflegeeltern auf diese 10.000 Euro verzichten und nicht der Jugendliche. Bei Heimkindern sieht das anders aus. Die haben keine Pflegeeltern, die ein Herz für sie haben.

Wenn wir beim Jugendamt intervenieren, bekommen wir im Wesentlichen drei Antworten. Die erste heißt, die Entscheidungen der Amtsgerichte sind sonst wo gewesen, aber nicht hier. – Gut, wir arbeiten daran, dass wir flächendeckend Entscheidungen der Amtsgerichte bekommen. Aber wir wissen, dass die Jugendlichen gegen das Jugendamt üblicherweise nicht klagen. Jugendliche haben andere Möglichkeiten, ihren Protest auszudrücken. Die hängen dann irgendwo ab, oder ich öffne dann morgens die Tür und stelle fest, er ist heute nicht zur Arbeit gegangen. Dann bekomme ich den Spruch zu hören, he Alter, bin ich bescheuert und stehe um 6:00 Uhr auf und klotze ran bis zum Nachmittag, und dann habe ich gerade einmal so viel, wie ich von euch letztes Jahr als Taschengeld bekommen habe. – Das ist hoch demotivierend.

Zweitens bekommen wir die Antwort, es gebe noch kein Urteil einer höheren Instanz. Es gebe bisher nur amtsgerichtliche Urteile, die diesem § 93 Abs. 4 Geltung verschaffen. Inzwischen haben wir Glück. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat ebenfalls entschieden, dass stets das Gehalt vom Vorjahr heranzuziehen ist, wenn es um die Errechnung des Kostenbeitrags geht.

Bevor wir uns freuen, dass die Pflegeeltern wieder alles in Ordnung bringen, indem sie auf diese 10.000 Euro verzichten, können wir uns natürlich vorstellen, was die Pflegeeltern den Leuten sagen, die auch Pflegeeltern werden wollen; denn üblicherweise erkundigen sich angehende Pflegeeltern bei denjenigen, die es schon sind.

**30. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28.08.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Wenn ich recht habe, würden wir in ganz Rheinland-Pfalz einen Mangel an Pflegeeltern bekommen.

Danke.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Vielen Dank.

Ich sehe auch hier keine Fragen zum Verständnis. – Doch. Herr Frisch.

Abg. Michael Frisch: Sie sagten, wir würden einen Mangel bekommen, aber der Zustand ist jetzt schon so. Dann müssten wir ihn eigentlich – – –

Dr. med. Johannes Rupp: Dann habe ich recht.

Abg. Michael Frisch: Sie haben das in die Zukunft projiziert. Wir bekommen das jetzt.

Dr. med. Johannes Rupp: Er wird noch deutlicher.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Dann hat Herr Lang das Wort.

Carsten Lang
Leiter des Jugendamts
Stadtverwaltung Trier

Carsten Lang: Vielen Dank, Herr Hartloff.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dass ich Leiter eines Jugendamtes bin, können Sie dem Schild entnehmen. Ich möchte aber gerne noch eine andere berufsbiografische Information voranschicken, die für dieses Anhörverfahren nicht ganz unbedeutend ist, damit Sie meine Aussagen ein Stück weit einordnen können. Bevor ich beim Jugendamt begonnen habe, war ich neun Jahre pädagogischer Leiter in einer großen Komplexeinrichtung der Jugendhilfe, Don Bosco Limbach. Das mag dem einen oder anderen von Ihnen ein Begriff sein. Es prägt die Sichtweise ein Stück weit aus einer sehr spezifischen Sicht. Es ist im Grunde schon angeklungen, dass Heimerziehung und Pflegekinder unterschiedlich zu betrachten wären. Unter dem Kostengesichtspunkt werfen wir es heute in einen Topf. Ob das so ganz glücklich ist, sei dahingestellt. Jedenfalls ist es eine Einrichtung, die neben den stationären Maßnahmen noch Ausbildung mit anbietet, Pflegeverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat. Diese Erfahrung aus dieser Tätigkeit kann ich Ihnen heute nicht verheimlichen.

Dass ich in vielen Punkten mit Frau Kollegin Frey übereinstimme, wird Sie nicht verwundern. Insofern wird die eine oder andere Doppelung dabei sein. Die mute ich Ihnen heute zu. Vielleicht ist das auch Ausweis einer repräsentativen Meinungsbildung zum Thema. Insofern müssen Sie mit Doppelungen rechnen.

Die Diskussion um die Angemessenheit dieses Betrages halte ich, das ist keine Überraschung, für notwendig und sinnvoll. Aber die formulierte Idee der Streichung, da sind durchaus kritische Anmerkungen angezeigt. Ich habe meine Stellungnahme so aufgebaut, dass ich mir den öffentlichen Dialog zu diesem Thema angeschaut und ein paar Aussagen, die für die gänzliche Abschaffung sprechen, herausgegriffen habe. Im Dialog mit diesen Aussagen werde ich meine Argumente platzieren.

Eines dieser Argumente im Spiegel war, der Staat langt zu und erweckt damit im Grunde den Eindruck, Jugendämter bereicherten sich an den jungen Menschen. Dazu vielleicht der Hinweis. In Trier wurden im Jahr 2018 24.452 Euro als Kostenbeiträge von jungen Menschen vereinnahmt. Das entspricht 15,7 % der Kostenbeiträge insgesamt und macht etwa ein Promille der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung inklusive Eingliederungshilfe nach § 35a aus. Für die Stadt Trier sind alle Einnahmen wichtig. Das muss ich in diesem Kreis nicht sagen. Aber als echter Kostendeckungsbeitrag spielen die Kostenbeiträge nach § 94 nur eine untergeordnete Rolle.

An der Stelle möchte ich einschränken, wir hatten die Anfrage von der FDP, die wir als Jugendämter wahrheitsgemäß beantwortet haben. Ein Aspekt ist bei der Kostenbeteiligung ein bisschen hinten heruntergefallen. Das hängt damit zusammen, dass wir im Rahmen der Jugendhilfe, zum Beispiel Don Bosco Limbach, überbetriebliche Ausbildung haben, bei der der Kostenbeitrag der Jugendlichen sozusagen bei Rechnungsstellung in Absatz gebracht wird, sodass bei den Sachkonten der Jugendämter die Kostenbeteiligung nicht auftaucht. Im Grunde ist es eine Absetzung von der Kostenquote. Insofern wäre die Kostenbeteiligung der jungen Menschen wahrscheinlich etwas höher, und zwar danach, wie viele junge Menschen durch Jugendhilfe in Komplexeinrichtungen mit angegliederter überbetrieblicher Ausbildung untergebracht sind, das heißt, den Kommunen würde ein gewisser Betrag wegfallen. Man müsste bei einer Gesetzesänderung unter Konnexitätserwägungen sich betrachten, was das für die Kommunen bedeutet.

Diese Feststellung ist keine Überraschung für einen kommunalen Vertreter.

Der zweite Punkt. Der Kostenbeitrag hemmt die Verselbstständigung junger Menschen in Jugendhilfe. So gestern in Moses Online bei einem schnellen Durchflitzen bei Google gefunden. Das ist eine Online-Informationsplattform für Pflegekindschaft, Adoption und Integration. Aus meiner Sicht ist dieses Argument nur bedingt nachvollziehbar. Verselbstständigung meint den Prozess hin zu einer Person, die ihr Leben selbstständig meistert, Kontrolle über das eigene Leben übernimmt und eigene Lebensvorstellungen und -pläne umsetzt. Die Fähigkeit zum Selbstzwang und zur Selbstkontrolle trägt dafür Sorge, dass nicht nur den eigenen Bedürfnissen gefolgt wird, sondern diese auch im Einklang mit dem Lebensumfeld und den Anforderungen einer auf Solidarität gründenden Gesellschaft befriedigt werden. – Das

habe ich nicht aus dem Internet, sondern das ist ein Verständnis von Selbstständigkeit, dem man folgen kann. Es gehört zur Verselbstständigung dazu, seinen Beitrag entsprechend des eigenen Leistungsvermögens einzubringen, also unabhängig von wohlfahrtsstaatlicher Alimentierung zu sein. Das Bewusstsein, selbst zur Kostendeckung des eigenen Lebensunterhaltes beizutragen, kann zudem die Selbstwirksamkeit der jungen Menschen stärken. Sie sind nicht in Gänze von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen abhängig.

Der Kostenbeitrag verdeutlicht – so unser Verständnis – gerade den sozialstaatlichen Grundgedanken, nach dem alle Bürgerinnen und Bürger auf eine Absicherung durch den Staat im Bedarfsfall zählen können – in diesem Fall die Jugendhilfe durch die Jugendämter und den kommunalen Sozialstaat – und gleichzeitig ihren Beitrag entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit zu leisten haben. Daher wird aus unserer Sicht umgekehrt ein Schuh daraus. Die Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt im Rahmen von Jugendhilfe bei gleichzeitiger Freistellung des kompletten Einkommens widerspräche der Ausbildung einer realistischen Erwartung an ein selbstständiges Leben in dieser Gesellschaft, das gerade zunächst den Einsatz des eigenen Einkommens zur Lebenshaltung einfordert. Daher ist eine angemessene Beteiligung der jungen Menschen schon während der Jugendhilfemaßnahme zur Vorbereitung eines selbstständigen Lebens zu begrüßen.

Sofern die jungen Menschen darin eine unbillige Einschränkung sehen, sehe ich auf der motivationalen Ebene eine Verstärkung von Verselbstständigungstendenzen, da junge Menschen spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit einen höheren Drang haben, aus Jugendhilfe herauszukommen, sofern sie die Voraussetzungen dafür bei sich selbst sehen.

Jetzt ist die Frage, ob es den jungen Menschen außerhalb der Jugendhilfe wirklich finanziell besser geht. Damit komme ich zu einer weiteren Behauptung in der öffentlichen Debatte. Dies wird so angeführt. Deswegen möchte ich dies in die Debatte einführen, jedenfalls in den Dialog, wie ich ihn gesehen habe.

Die Heranziehung zu den Kosten – so wird drittens behauptet – bestraft Pflege- und Heimkinder, die ohnehin durch die Ablehnung der eigenen Eltern oder deren erzieherische Defizite, die für die Hilfe zur Erziehung ursächlich waren, gestraft sind. In der Tat wissen die Jugendämter – Frau Frey wird es bestätigen – sehr gut um die Härten in diesen hochbelasteten Familiensituationen. Sie sind unser tägliches Brot. Sie trotzen den jungen Menschen, den Familien, aber auch den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe und uns vieles ab. Aber ist diese Feststellung hilfreich zur Beantwortung der Frage, ob der Kostenbeitrag angemessen ist, und ist die Beteiligung an den Kosten tatsächlich eine Bestrafung?

Die Beantwortung dieser Frage kann man nur unter Beachtung der Lebenswirklichkeit junger Menschen außerhalb von Einrichtungen mit Hilfen zur Erziehung möglich machen. Es dürfte heute noch weit verbreitete Gewohnheit in Familien sein, dass junge Menschen mit Eintritt in die Ausbildung etwa zu den Kosten der Familie herangezogen werden. Dazu fehlen aus meiner Sicht wissenschaftliche Aussagen. Deswegen mache ich hier eine anekdotische Anmerkung aus meiner persönlichen Erfahrung aus der Jugendamtstätigkeit.

Gestern habe ich einmal geschaut. Es gibt eine Reihe von Foren, in denen sich Eltern gegenseitig absichern, was ein angemessener Betrag wäre.

Eine Frau fragt, wer etwas zum Kostgeld sagen kann, das man von seinem Kind nehmen sollte, wenn es Azubi ist. Wir haben gerade Freunde zu Besuch, deren Sohn Azubi geworden ist und eigenes Geld verdient. Gibt es einen prozentualen Anteil oder einen sonstigen Anhaltspunkt, wie viel Kostgeld angemessen ist, also für alles wie Miete, Essen, Waschen? Wie macht ihr das?

Diese Frau bekommt in dem Forum natürlich eine Antwort. Eine fand ich spannend, und sie schien mir repräsentativ zu sein.

Ich würde sagen, ein Drittel seines Gehaltes sollte es schon sein, wenn ihr es nötig habt, dann mehr. Allerdings würde ich, wenn ihr das Geld nicht braucht – das ist gängige Praxis – für ihn sparen und ihm am Ende seiner Ausbildung geben. – Jetzt kommt ein entscheidender Punkt. Mir geht es gar nicht um das Geld, schreibt diese Frau, sondern darum, dass sie lernen, dass sie jetzt Erwachsene sind und selbst

etwas für die Familie tun müssen, bis jetzt haben sie nur bekommen. – Dies ist relativ dogmatisch, aber immerhin.

Wer die finanzielle Situation von Menschen in Pflegefamilien und Heimen mit der Situation von jungen Menschen in ihren Familien vergleicht, muss genau hinschauen; denn Kinder in den stationären Hilfen zur Erziehung erhalten – Frau Frey hat es ausführlich ausgeführt – ergänzend zu dem ihnen verbleibenden Viertel aus Ausbildung noch den erhöhten Betrag zur persönlichen Verfügung, im Volksmund Taschengeld, der für Volljährige bei über 100 Euro liegt. Daneben ergänzt eine Reihe von Einmalleistungen das Leistungsportfolio der Jugendämter.

An der Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass meine Recherche ergeben hat, dass wir sehr unterschiedliche Landesregelungen zu diesen Einmalleistungen haben, die man sich unter der Perspektive einer Gesetzesänderung auf Bundesebene anschauen sollte; denn es scheint mir kein einheitliches Verfahren bei den Bundesländern zu sein, wie Einmalleistungen gewährt werden. Eine Vergleichsberechnung machte dann relativ deutlich, dass unter der Annahme der oben skizzierten Lebenswirklichkeit eine wirkliche Schlechterstellung von jungen Menschen in Erziehungshilfen nicht gegeben ist bzw. nur in geringem Umfang. Im Gegenteil. Eine vollständige Freistellung des Einkommens aus Ausbildung würde den Adressatenkreis des SGB VIII gegenüber Jugendlichen und jungen Volljährigen in ihren Familien möglicherweise mit hoher Wahrscheinlichkeit besserstellen.

Viertens, man gibt den jungen Menschen das Gefühl, dass es sich nicht lohnt zu arbeiten. Tatsächlich ist einsehbar, dass jemand, der 75 % von seinem Lohn abgeben muss, das Gefühl bekommt, dass ihm Unrecht widerfährt und der nach Abzug verbleibende Betrag den Aufwand mit der Tätigkeit nicht lohnt. Aber eine solche Berechnung geht ein Stück weit an dem Umstand vorbei, dass eine Ausbildung nicht nur dem Gelderwerb dient, sondern auch eine Vorbereitung auf ein späteres Leben in Selbstständigkeit sein soll, also unabhängig von der Einnahme die Ausbildung ihren Zweck erfüllt. Wir haben auch Ausbildungen, die ohne Vergütung stattfinden. Denken wir etwa an die Physiotherapie.

Aus meiner Sicht ist es – da stimme ich mit Frau Giersen überein – an der Stelle pädagogischer Auftrag, mit den Voraussetzungen und den jungen Menschen zu arbeiten, nämlich eine realistische Einschätzung über die eigenen finanziellen Möglichkeiten unter Realbedingungen, also außerhalb der Hilfen zur Erziehung, bei den jungen Menschen entstehen zu lassen.

Auch da erlaube ich mir eine kurze Anekdote, weil ich mich beim Einkaufen gestern sehr gefreut habe. Ich habe einen ehemaligen Jugendlichen aus der Einrichtung, in der ich gearbeitet habe, getroffen, der dort seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Er berichtete mir, dass er jetzt lieber bei EDEKA Regale einräumt, weil er im Ausbildungsberuf nur 11 Euro verdient hat. Ich habe das zum Anlass genommen, gestern Abend hochzurechnen, mit welchem Nettobetrag der Junge, der in dem Job aus meiner Sicht unterbezahlt war, einen Nettobetrag von ca. 1.300 Euro zur Verfügung hat. Wenn ich die üblichen Ausgaben abziehe, komme ich auf einen Restbetrag von 387 Euro, also um die 400 Euro. Damit bleibt dem jungen Menschen die Möglichkeit, seinen freien Verfügungsbetrag gegenüber der vorherigen Situation in der Jugendhilfe bei Beibehaltung eines Kostenbeitrages zu steigern und damit die gewachsene Verantwortung im Beruf zu honorieren. Gegenüber einer vollständigen Freistellung der Ausbildungsvergütung würde er sich im selbstständigen Leben möglicherweise schlechter stellen, jedenfalls unter diesen spezifischen Voraussetzungen.

Mir geht es mitnichten darum, alle Kinder und junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung beanspruchen, über einen Kamm zu scheren. Das geht gar nicht, weil es sich um eine sehr heterogene Gruppierung handelt. Natürlich hat jede Entscheidung auch Mitnahmeeffekte für einen Teil dieser Gruppierung, und die versuche ich an der Stelle zumindest an den Rändern anzudeuten. Es gibt hoffentlich auch Menschen, die aus Heimerziehung kommen und angemessen vergütet werden.

Abschließend einige Anmerkungen. Hier wieder nur für einen Teil der Gruppe, aber ich möchte es zumindest erwähnt haben; denn dafür bin ich da, meine Erfahrungen einzubringen.

Heimeinrichtungen, zumal die größeren, sind ein Ort, an dem viele junge Menschen zusammenkommen, die häufig noch nicht über die Reife verfügen, ihr Tun und Handeln vorausschauend zu überblicken. Das ist meistens die Voraussetzung dafür, dass Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus gewährt wird. Diesen einen großen Betrag aus Ausbildung in die freie Verfügung zu geben mit der Anforderung,

diesen vorausschauend einzusetzen, scheint mir in vielen Fällen eine Überforderung, nicht immer, aber in vielen Fällen. Da kann ich durchaus mit meiner beruflichen Erfahrung aufwarten; denn bei Freistellung des Einkommens müssten Beihilfen für Führerschein oder Erstausrüstung aus meiner Sicht entfallen; denn nur dann macht es Sinn, die Selbstständigkeit des jungen Menschen zu fördern, indem er mit dem Einkommen, das er hat, selbst vorsorgen kann. Hierfür müssten die Jugendlichen, gerade weil es ihnen häufig an einem Familienstützsystem mangelt, selbst vorsorgen. Bei Minderjährigen könnte dies noch unter enger Begleitung stattfinden, bei jungen Volljährigen in der Hilfe zur Erziehung ist dies nicht ohne Weiteres möglich, weil sie über den Betrag vollständig frei befinden können. Insbesondere problematisch – das ist eine Rückmeldung aus der Praxis – ist es für junge Menschen, die über größere Beträge verfügen und noch ein hohes Maß an Unterstützung haben, weil sie ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben, zum Beispiel straffrei zu leben. Auch diese jungen Menschen landen in der Jugendhilfe. Das gehört zur Wahrheit.

In großen Komplexeinrichtungen der Jugendhilfe wird ergänzend zu den stationären Erziehungshilfen – das ist noch ein zweiter Aspekt, den ich nachlegen möchte – überbetriebliche Ausbildung gewährt, für die das Jugendamt nicht nur die Tagesentgelte für die Fachleistung des Trägers zu entrichten hat, sondern auch die tariflichen Ausbildungsentgelte, von denen die Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben abgeführt werden. In der Regel verrechnen die Einrichtungen derzeit 75 % des Ausbildungsentgeltes nach Abzug der Abgaben mit dem Leistungsentgelt. Unter Wegfall der Regelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII zahlten die Jugendämter das volle Ausbildungsentgelt, das dann bei dem Jugendlichen verbliebe. Das kann man machen. Dies muss man aber vor dem Hintergrund sehen, dass es sich häufig um sozialpädagogisch orientierte Ausbildungen handelt, die unter Motivationsaspekten initiiert werden, ohne dass Ausbildungsreife schon umfänglich gegeben wäre. Die Vergütung einer solchen Ausbildung – zumindest zu Beginn der Maßnahme – mit der vollen Ausbildungsvergütung ist sicher pädagogisch kontraindiziert. Die Frage ist, ob einzelne Jugendämter unter dem Kostendruck ein Hilfestellungshindernis sehen würden, wenn sie die komplette Ausbildungsvergütung zahlen müssten. Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass Hilfestellungspraxis häufig sachfremden Erwägungen unterliegen kann.

Fazit. Junge Menschen – daran dürften wir alle gemeinsam festhalten wollen – sollten durch Vertrauen und Stärkung der Eigenverantwortung auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden. Zur Einübung sollten ihnen Beträge aus ihren Tätigkeiten bleiben, die das vorausschauende Handeln stärken und einüben helfen und eine Schlechterstellung zu jungen Menschen außerhalb von Einrichtungen vermeiden, also auf Nachteilsausgleich aus sind.

An der Inverantwortungnahme für ihre eigene Lebenshaltung sollte bei jungen Menschen aus pädagogischen Gründen festgehalten werden, also an einem Kostenbeitrag. Die aktuelle Rechtsprechung am OVG Bautzen – darauf hat Herr Dr. Rupp hingewiesen – macht dringend gesetzliche Klarstellungen notwendig, da ansonsten erwartbar ist, dass mit Bestätigung dieser Rechtsprechung an anderen OVGs die Kostenheranziehung auf der Grundlage des laufenden Einkommens unzulässig ist, was in vielen Fällen faktisch schon heute zu einer minimierten Kostenbeteiligung führen würde. Das haben Sie schon ausgeführt. Das muss ich nicht noch einmal ergänzen. Also bis zum dritten Ausbildungsjahr hätten wir im Grunde schon heute nur noch eine sehr minimierte Kostenbeteiligung. Im Zuge der Klarstellung müsste dann noch das Vorhaben der Absenkung auf einen Betrag, den man sich noch einmal genau anschauen muss, unter Berücksichtigung der Lebensrealitäten von Familien und jungen Menschen in ihren Familien angegangen werden.

Ich denke, für uns als Jugendämter wäre es gut, eine Klarstellung hinsichtlich vom Gesetzgeber gewünschter Ausnahmetatbestände zu erhalten, um eine Gleichbehandlung der jungen Menschen herbeizuführen. Gleiches gilt auch für die Einmalleistungen, die derzeit noch gewährt werden, bei denen es sich lohnen würde, diese im Bundesvergleich anzuschauen.

Abschließend muss man auch prüfen, ob es zwischen überbetrieblicher Ausbildung und betrieblicher Ausbildung Unterschiede, was die Kostenheranziehung angeht, gibt, weil sie aus den genannten Gründen unterschiedlich zu werten wären und die Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung außerhalb von Jugendhilfe stärken könnte.

Das ist möglicherweise etwas die harte Gegenkante zu dem, was wir zuvor gehört haben. Ich denke, die Diskussion sollte zu Ende geführt werden, und die 75 % sollte man kritisch hinterfragen.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Vielen Dank, Herr Lang.

Ich erinnere die Kollegen und sage den Sachverständigen, die Auswertung des Anhörverfahrens erfolgt in der kommenden oder in der übernächsten Sitzung, wenn uns das Protokoll vorliegt, sodass wir dies dann abschließend diskutieren. Jetzt haben wir die Gelegenheit, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Herr Lerch ist vorhin schon gestartet. Deshalb würde ich ihm zuerst das Wort geben. Dann habe ich noch weitere Wortmeldungen vorliegen, die ich danach aufrufen werde.

Herr Lerch, bitte schön.

Abg. Peter Lerch: Ich muss nun meinen Fragenhorizont erweitern, weil mittlerweile fünf Anzuhörende zu Wort gekommen sind. Ich habe aus den fünf Wortbeiträgen übereinstimmend wahrgenommen, es geht nicht in erster Linie um finanzielle, pekuniäre Gesichtspunkte. Es geht vielmehr um pädagogische Fragen und die Zielrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Was dient am besten dazu, die Eigenständigkeit und die pädagogischen Erfolge zu erreichen? Ich habe dies in sehr abgewogener Form von Frau Giersen wahrgenommen und den beiden Jugendamtsleitern, und auch die anderen beiden Vertreter haben in diese Richtung argumentiert.

Der Antrag, der uns heute vorliegt, spricht von einer vollständigen Abschaffung. Ich habe aus vielen Wortbeiträgen vernommen – Herr Lang, Sie haben es soeben gesagt –, die 75 % kritisch zu hinterfragen. Ich habe aber auch deutlich gehört, welche Friktionen, Verwerfungen es geben könnte, wenn man den Kostenbeitrag vollständig streichen würde.

In diese Richtung geht meine Frage. Es heißt immer, sie sollen vergleichbar gestellt werden. Es wurde immer wieder gesagt, auch im privaten Bereich müssten die Auszubildenden für Kost und Logis etwas abgeben und könnten natürlich einen wesentlichen Teil sparen bzw. behalten. Ist dies aus Ihrer Sicht so gestützt?

Dr. Johannes Rupp: Es wäre eigentlich jetzt schon möglich, dass das Jugendamt auf einen Teil dieser Kostenheranziehung verzichtet. Das ist seit sechs Jahren möglich, und ich kenne einen einzigen Fall, in dem das gemacht wurde. Wir sehen also, dass dieses Prinzip nicht funktioniert. – Der Jugendamtsleiter hat übrigens dann seinen Hut genommen.

Abg. Michael Frisch: Deshalb?

Dr. Johannes Rupp: Das weiß ich nicht. Das habe ich nicht hinterfragt, aber sehr kurz danach. Also, wir sehen, dieses Prinzip funktioniert nicht. Wir können entweder einen deutlich geringeren Satz erheben oder eben ganz darauf verzichten. Aber das freie Ermessen funktioniert nicht.

Christiane Giersen: Das ist der Grund, weshalb ich nicht irgendwelche Prozentsätze genannt habe. Ich finde, das wichtige Argument ist eine Vergleichbarkeit, die nicht im Ermessen von wem auch immer liegt. Sie haben gesagt, es gibt wenig Wissenschaftliches. Wir haben keine Maßstäbe, nach denen eine Reduzierung oder auch völlige oder nur teilweise – –

Ich finde, sich über Prozentsätze zu unterhalten, ist nicht wirklich zweckdienlich. Wir müssen uns darüber unterhalten, nach welchen Maßgaben und nach welchen Vergleichswerten wir bestimmte Dinge vornehmen oder nicht vornehmen. Das ist der eine Punkt.

Ein anderer Punkt ist mir sehr wichtig. Wir brauchen dafür eine gute Begründung, und zwar nicht für uns alle hier, sondern für die jungen Menschen. Wenn wir nicht die Motivation verhindern wollen, dann müssen wir da anknüpfen, und auch der Gesetzgeber muss deutlich machen, warum das so ist, dass er das tut. Sonst haben wir Verwerfungen, die dem Ziel der Hilfe widersprechen.

Carsten Lang: Zur Ermessensfrage wollte ich wieder aus meiner Perspektive eines ehemaligen Mitarbeiters meiner Heimeinrichtung ausführen. Ermessen heißt Unterschiedlichkeit in großen Einrichtungen. Das heißt, der eine Jugendliche zahlt 50 %, der andere 75 %. Ich denke, das kann jeder aus seiner

eigenen Lebenserfahrung sagen, dass das geeignet ist, den sozialen Frieden einer Einrichtung der Jugendhilfe zu gefährden. Insofern ein Plädoyer für eine Klarstellung des Gesetzgebers.

Anne Erhard: Ich bin nach wie vor für die vollständige Abschaffung. Ich möchte es noch einmal aus einem anderen Blickwinkel ausführen. An jedem Heimkind und jedem Pflegekind hängt die Familie. Viele von uns haben Geschwisterkinder, die in den Herkunftsfamilien bleiben konnten, weil sie eventuell nicht gefährdet waren und deshalb dort verbleiben konnten.

Ich möchte es an meinem Beispiel festmachen, weil ich keinen anderen outen möchte. Ich bin sehr viele Jahre sexuell missbraucht worden. Meine beiden Brüder sind in der Familie geblieben. Meine Brüder haben beide eine Ausbildung gemacht und mussten nichts an meine Eltern zahlen.

Ich bin ein typisches Opfer, da ich mich auch dafür schuldig fühle, dass mir das passiert ist, obwohl ich dafür keine Schuld habe. Das ist klar. Aber dieses Gefühl wird dadurch verstärkt, dass ich die Familie verlassen musste und nicht der Täter. Und es wird noch einmal verstärkt dadurch, dass ich dann für meine Unterbringung 75 % bezahlen muss, und bei meinen Brüdern weiß ich, okay, die müssen nichts bezahlen. Da bin ich ein stellvertretender Fall für viele andere, denen es auch so ergeht, aber ich möchte hier keine Namen nennen.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Ich möchte als Vorsitzender sagen, dass ich mit Überraschung gehört habe, dass eine Praxis wohl mehrheitlich krass gegen den Wortlaut des Gesetzes geübt wird, was die Heranziehung anbelangt. – Sie wägen den Kopf. Mir wurde soeben der Gesetzestext hingelegt. Sie wissen, welche Funktionen ich so habe und welchen Beruf ich ausübe. – Es überrascht mich, sage ich einmal leicht spitz, aber ich will das nicht weiter vertiefen, sondern gebe Herrn Stein das Wort.

Abg. Markus Stein: Zunächst einmal vielen Dank an dieser Stelle für diese ausführlichen Informationen. Ich hätte eine konkrete Frage an Frau Giersen. Sie haben zu Beginn Ihrer Stellungnahme gesagt, dass die Änderung der Heranziehungsprioritäten vielleicht auch noch ein Punkt wäre. Ich habe sehr aufmerksam zugehört. Derzeit ist in § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII geregelt: Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sagen, man könnte auch einmal daran denken, diese Heranziehungspriorität zu ändern? – Bevor man also auf den Jugendlichen zurückgreift, sollte man zuerst einmal versuchen, die Eltern heranzuziehen. Habe ich das richtig verstanden?

Christiane Giersen: Nein, das hatte ich nicht so gemeint. Mir ging es darum, dass von der Logik der Begründung die Eltern unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern sind. Dass sie dann zu den Kosten herangezogen werden, das kann ich sehr gut nachvollziehen.

Warum die Kinder? – Sie kommen ja nicht in den Knast, weil sie irgendetwas verbrochen haben, sondern sie kommen in ein Heim, weil ihre Lebenssituation eine sehr bescheidene ist. Das war eigentlich meine Begründung zu sagen, die Kostenheranziehung bei den Eltern ist richtig, das erachte ich als logisch und auch nachvollziehbar für Außenstehende. Die Kostenheranziehung für junge Menschen nicht wirklich. Deswegen auch mein Plädoyer für eine jugendgemäße. Also wenn eine Heranziehung, dann empfehle ich, sich wirklich auch genau zu überlegen, welche Begründung, die auch vermittelbar ist, kann es geben.

Abg. Alexander Licht: Wir sind noch nicht in der Bewertung oder in der eigentlichen Diskussion. Aber für mich ist deutlich geworden, dass alle eine Begründung dafür haben, den Beitrag bis auf null zu reduzieren. Frau Giersen, Sie sagten – was ich sehr richtig finde –, dass es am Schluss schwierig ist, Fallentscheidungen zu treffen – der eine so, der andere so –, sondern dass es am besten eine klare Linie gibt, egal, wie die Prozente dann aussehen könnten, wenn man reduziert.

Gibt es in dieser Richtung Untersuchungen? Das ist kein Thema, welches neu diskutiert wird. Gibt es schon Überlegungen, Untersuchungen, die Sie kennen, die Sie uns nennen können, dass ein solcher Vergleich möglich ist, um zu entscheiden, wir gehen auf 50, auf 40, auf 30 oder auf 20 %? Kann man sich an irgendetwas orientieren?

Ich habe eine weitere Frage an die Vertreter der beiden Jugendämter. Herr Lang, welche Konsequenzen hätte es im Zuge dieser gesamten Gesetzgebung, wenn man es auf null stellt oder streicht? Hätte es Auswirkungen auf andere Dinge?

Abg. Michael Frisch: Zunächst einmal möchte ich anmerken, dass ich es sehr positiv fand, dass über dieses sensible Thema doch sehr unaufgeregt und sachlich gesprochen wurde. Ich finde es auch wichtig, dass wir es nicht auf eine moralische Ebene ziehen. Alle haben gesagt, es geht ihnen um die Kinder und Jugendlichen, um die pädagogischen Argumente. Dass diese unterschiedlich gewichtet werden, denke ich, ist legitim. Man sollte niemandem, der kritisch ist, unterstellen, er wolle nicht auch das Wohl der jungen Menschen. Das wollte ich vorweg anmerken. Das fand ich sehr wohltuend, und dabei sollten wir auch bleiben.

Frau Giersen, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie den Vorschlag gemacht, mit gleichen Beträgen zu arbeiten. Damit meinten Sie nicht Prozentsätze, sondern Beträge. Dazu hätte ich die Frage: Wäre das dann aber auch nicht schon wieder ungerecht, weil ja doch die Einkommen der jungen Leute durchaus sehr unterschiedlich sein können? Schaffen Sie damit nicht neue Ungerechtigkeiten, beispielsweise auch gegenüber Kindern aus Bedarfslfamilien? – Sie haben ja gesagt, wir müssen nicht den Hartz IV-Satz nehmen, sondern den Durchschnittssatz. – Ja, aber dann sind Kinder in Bedarfslfamilien wieder schlechter gestellt, und darin würde ich jetzt auch ein Gerechtigkeitsproblem sehen.

Einen zweiten Punkt fand ich bei Ihnen schon sehr interessant. Ich glaube, es ist auch ein bisschen eine psychologische Frage. Das Geld verschwindet ja für die Jugendlichen irgendwo in einem schwarzen Loch, es ist ja weg. Könnte man sich daher nicht Gedanken in die Richtung machen, dass man sagt, sie müssen zwar Geld abgeben, aber dieses Geld geht dann für bestimmte, für sie erkennbare Zwecke drauf, beispielsweise in der Form, dass sie eine Miete zahlen, dass sie sich ein Möbelstück kaufen, dass man andere Einmalzahlungen dann zurücknimmt – das wurde auch gesagt –, dass sie also wirklich erkennen können, ich leiste einen Eigenbeitrag für meinen Lebensunterhalt?

Wenn das Geld ans Jugendamt geht, an die Einrichtung oder an die Pflegeeltern, dann ist es weg. Dann ist der Zusammenhang nicht mehr erkennbar. Kinder in einer Familie werden auch so erzogen: Sie bekommen Taschengeld, dafür müssen sie sich aber bestimmte Dinge dann selber kaufen. Damit sehen sie dann auch, es ist mein Geld, und ich kann mir dafür auch etwas leisten, ich habe einen gewissen Einfluss darauf.

Ich bin zu weit von der Praxis weg, um das beurteilen zu können. Aber könnte man nicht in die Richtung denken, damit es vom Zusammenhang her für die Betroffenen erkennbarer wird, dass sie etwas für sich tun und dass es nicht an irgendeine Institution abgeht und dann weg ist?

Christiane Giersen: Sie haben gefragt, ob es schon irgendwelche Erhebungen, Maßstäbe oder objektivere Verfahren gibt, bestimmte Dinge festzustellen. Mir ist nicht bekannt, dass es im Bereich des SGB VIII so etwas gibt. Ich lasse mich da aber sehr gern von den Kolleginnen und Kollegen korrigieren. Ich überblicke da sicherlich nicht alles.

Wir haben natürlich Bedarfslfeststellungsverfahren, auf die ich auch hingewiesen habe. Wir haben dies zum einen im Unterhaltsrecht, wir haben die Düsseldorfer Tabelle, die bestimmte Werte festlegt über bestimmte Verfahren. Wir haben im Bereich von Hartz IV Feststellungsverfahren, und man könnte natürlich schauen, ob es Sinn macht oder nicht, sich diese Verfahren anzuschauen, ob man darüber etwas machen könnte.

Sie haben des Weiteren gefragt: Produzieren wir darüber nicht neue Ungerechtigkeiten? – Ja, das ist gegebenenfalls so. Das ist aber immer so; denn auch bei den Jugendlichen, die nicht in einem Heim leben, verdient der Metzger in seiner Ausbildung, der IT-Auszubildende und der Beamtenanwärter ein ganz unterschiedliches Gehalt.

Ja, das ist so, aber das kann ich nicht alles ausgleichen, und ich glaube, dass die Verwerfungen aber bei einem einheitlichen Satz – Herr Lang hat es soeben schon gesagt – innerhalb von größeren Einheiten, wo sich auch die Vergleiche untereinander, – – Wenn klar ist, jeder bezahlt aufgrund eines transparenten objektiven Verfahrens einen gleichen Betrag, dann könnte ich mir zumindestens vorstellen, dass die Ungleichheiten zumindest geringer und nachvollziehbarer da sind.

Abg. Michael Frisch: Das könnten von dem einen 70 % sein, von dem anderen nur 30 %.

Christiane Giersen: Ja, aber das ist hinterher auch so. Ich glaube, alle Unwägbarkeiten des Lebens können wir nicht in irgendeiner Weise gleichmachen; denn dann müssten wir einen gleichen Lohn für alle hier im Raum einfordern. Das fände ich auch okay. Ich wüsste auch schon, an wem ich mich dann gern orientieren würde.

Was ich noch einmal deutlich machen wollte – das habe ich auch in meinem Beitrag schon gesagt –, es kann aber nicht gehen, dass wir uns immer an den Ärmsten der Armen, von denen wir wissen, dass die Beträge, die sie kriegen, nicht armutsfest sind, orientieren. Wenn wir über Beträge reden, lassen Sie uns auch schauen, was ist denn ein wirklich guter Mittelwert, der auch Chancen in sich birgt.

Bei meinem letzten Punkt habe ich mir ganz groß aufgeschrieben, es geht um selbstbestimmtes Leben. Ich habe meinen Beitrag geschlossen mit den Worten: Ich will nicht zurück zur Fürsorge. Es macht für mich einen großen Unterschied, ob ich einem jungen Menschen – bei allen Begrenztheiten, die er sicher hat, und diese haben auch junge Erwachsene, die zu Hause leben – vorschreibe, wofür er was zu tun hat, und ob ich ihm als Staat vorschreibe, also als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, und das machst du jetzt damit – –

Das ist eine Botschaft, die möchte ich jungen Menschen nicht geben. Ja, ich sehe auch die Verwerfungen, die darin liegen, und das ist dann der pädagogische Auftrag, und ich bin zutiefst Pädagogin. Es geht darum, keine Fürsorge, sondern es geht auch um Zutrauen, und dazu gehört auch, dass sie es versaubeuteln dürfen; denn das tun junge Menschen in allen möglichen Situationen, wo auch immer sie leben. Sie versaubeuteln manchmal Dinge. Aber bei niemandem wird so doll darauf geschaut wie bei denjenigen, die in öffentlicher Fürsorge, in öffentlicher Begleitung stehen; denn sie, bitte schön, dürfen gar nichts. Sie dürfen nicht bis 25 zu Hause ausziehen usw. – Was, bitte schön, ist das denn für ein Bild, das wir jungen Menschen, von denen wir wollen, dass sie unsere Gesellschaft verantwortlich mittragen, darüber vermitteln?

Abg. Michael Frisch: Frau Giersen, da haben Sie mich leider grob missverstanden. Vielleicht kann ich nachher noch einmal etwas dazu sagen. Das war überhaupt nicht meine Intention.

Christiane Giersen: Nein, ich habe Ihre Intention schon verstanden. Aber ich möchte bitte zu bedenken geben: Auf der einen Seite sagen wir, sie sind 18, das heißt, sie müssen selbst für sich aufkommen und das Geld bezahlen. Aber auf der anderen Seite sagen wir ihnen dann, wofür sie das Geld verwenden dürfen. Das geht nicht mit meinem Menschenbild einher.

Carsten Lang: Ich habe nur die Frage mit den Mitnahmeeffekten von Herrn Abg. Licht notiert. Welche Auswirkung hat die Null-Stellung, das war letzten Endes Ihre Frage.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Das hieße ja nicht auf null.

Carsten Lang: Ich glaube, wir werden es bald herausfinden; denn Sie haben soeben Ihre rechtliche Einschätzung schon getroffen. Daher gehe ich davon aus, im Grunde genommen geht es sehr stark in diese Richtung, im ersten Lehrjahr ohnehin, im zweiten Lehrjahr ist es aufgrund der Tatsache, dass eine Lehre in der Regel zum 01.08. beginnt – es sei denn, sie ist überbetrieblich, dann beginnt sie unterjährig, meinerwegen auch schon im Januar – –, werden wir relativ schnell Gewissheit darüber bekommen, wenn wir jetzt keine gesetzliche Klarheit herstellen. Dann haben wir sozusagen ein Experiment darüber; denn die Begründungsführung des OVG Sachsen ist durchaus überzeugend, und ich denke, bei entsprechender Klageführung werden wir in Rheinland-Pfalz zu ähnlichen richtungsweisenden Urteilen kommen. Dazu werden wir uns auch verhalten müssen, und ich sehe eigentlich keine andere Option, als dem einen Fall, der irgendwann schon aufgetreten ist, möglicherweise noch weitere folgen zu lassen.

Zu dem Stichwort Mitnahmeeffekt Ausbildung hatte ich eben in meinem Sachvortrag schon hingewiesen. Das würde ich für das Jugendamt Trier im Moment zwar so nicht sehen, aber es könnte durchaus bei der Hilfgewährungspraxis bei überbetrieblichen Ausbildungen ein Zünglein an der Waage sein.

Wenn Sie eine Maßnahme haben, die im stationären Bereich 5.000 oder 6.000 Euro kostet, ist das zunächst einmal eine sachfremde Erwägung. Aber die Kosten liegen nun einmal auf dem Tisch.

Wenn Sie dazu begleitend eine Ausbildungsmaßnahme finanzieren, zu der Sie auch noch die Ausbildungsvergütung bezahlen müssen, kommen Beträge zusammen, die bei Jugendämtern durchaus möglicherweise die Hilfestellungspraxis beeinflussen könnten. Das wäre einmal zu untersuchen. Ich will es nicht unterstellen, aber es wäre zu untersuchen.

Ein dritter Punkt, der mir gerade eingefallen ist: Ich habe es noch nicht zu Ende berechnet. Sie können betreutes Wohnen auf zwei unterschiedliche Arten finanzieren: Das eine ist ein betreutes Wohnen im Rahmen von § 34 SGB VIII, und das andere ist ein betreutes Wohnen als ambulante Hilfestellung für einen jungen Menschen, der die Miete aus seinem Ausbildungseinkommen finanziert und ergänzenden Hilfen wie zum Beispiel BAB. Man müsste es einmal im Vergleich berechnen, unter welchen Bedingungen sich der junge Mensch besser stellt. Ich denke, unter Verselbständigungserwägungen ist der Ansatz, dass sich der junge Mensch seine Wohnung selbst sucht, sie selber anmietet und sein BAB selber beantragt wie jeder andere und vom Jugendamt eine ambulante Leistung bekommt, die nicht kostenbeitragspflichtig ist, an die Seite gestellt, um eine Unterstützung zu leisten, die dieser junge Mensch noch braucht. Wenn man diese beiden Sachverhalte einmal gegeneinanderstellt, müsste man schauen, unter welchen Bedingungen sich der junge Mensch im Zweifel besser stellt. Das eine ist ein Rundumsorglos-Paket, unter dem er möglicherweise einen höheren Verfügungsbeitrag für sich behält. Das müsste man einmal ausrechnen, wobei es sich auch noch unterscheidet, je nachdem, wo ich wohne und wie hoch die Mietpreise dort sind.

Heike Frey: Ich würde gern noch eine Kleinigkeit ergänzen. Beim Mitnahmeeffekt sehe ich es ähnlich wie mein Kollege: Die reine Einnahmensituation, quasi die Refinanzierung, spielt auch bei uns keine große Rolle. Es sind bei uns acht Fälle, das sind 2.400 Euro im Monat. Angesichts der entgegenstehenden Ausgaben ist das kein Argument. Natürlich muss man die unterschiedlichen Ausbildungsgänge beachten. Aber von der Einnahmenposition her ist das mit Sicherheit kein Argument.

Aber – und da spreche ich jetzt tatsächlich aus der täglichen Praxis, aus der täglichen Erfahrung – es gibt verschiedene Erwägungen, warum ein junger Mensch in einer Maßnahme ist und bleibt, und dabei kann das durchaus eine Rolle spielen. Wenn er tatsächlich mit der Ausbildung schon fertig ist und zum Beispiel in den Betrieb übernommen würde und hätte dann in dieser Phase noch das ganze Einkommen frei, kann es schon eine Rolle spielen, sich zu fragen: Bleibe ich noch ein Jahr länger? Bin ich noch ein Jahr länger nicht so selbstständig, oder bemühe ich mich um die Selbstständigkeit? – Das sind schon noch einmal andere Anreize.

Vorhin wurde, was die Höhe der Heranziehung angeht, das Argument genannt, die wirtschaftliche Jugendhilfe ist nun einmal nicht die pädagogische Jugendhilfe. Dazu kann ich sagen, ich kann mir keine wirtschaftliche Jugendhilfe vorstellen, die unabhängig von der pädagogischen Einschätzung der sozialpädagogischen Mitarbeiter arbeitet. Es ist die wirtschaftliche Jugendhilfe, die das umsetzen muss. Warum es so wenige Abweichungen von den 75 % gibt, ist eigentlich ein positiver Gedanke. Wenn es wirklich in jedem Fall anders wäre, müsste man sagen, es herrscht Willkür, weil die 75 % vom Gesetzgeber als Regelbetrag vorgesehen sind. Wenn davon Ausnahmen zu machen sind, geht es um Härtefälle. Deswegen ist es sehr schwierig zu beurteilen: Ist es gut, dass von den 75 % so wenig abgewichen wird, oder ist es weniger gut?

Dass vergleichbare Lebensverhältnisse hergestellt werden sollen, wird schon dadurch verfolgt, dass vor Ort in einer Einrichtung jeweils die Richtlinien gelten, die das dort zuständige Jugendamt festgelegt hat, damit nicht nur aufgrund der Herkunft des Jugendlichen noch einmal unterschiedliche Kriterien gelten.

Herr Frisch, Sie haben vorhin gefragt, ob bei festen Beträgen nicht auch eine Ungleichbehandlung gegeben sei, je nachdem, wie hoch das Einkommen ist. – Ich glaube, auch für die Jugendämter wäre es schön, wenn es Festbeträge gäbe und nicht die prozentualen Beträge. Man könnte durchaus darüber nachdenken, es so ähnlich wie in der Düsseldorfer Tabelle zu staffeln, das heißt, der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dass es also gestaffelt ist, dass es nicht ein Betrag für alle ist.

Abg. Thomas Roth: Zunächst einmal vielen Dank an die fünf Experten für ihre Zeit und natürlich für ihre Einschätzungen. Ich möchte mich heute einer Bewertung enthalten, die doch eher subjektiv wäre – auch wenn es mich reizen würde –, und freue mich auf die Auswertung.

Dennoch habe ich zwei Aussagen von Frau Frey und Herrn Lang aufgenommen. Frau Frey sprach davon, dass eine Entlastung der öffentlichen Haushalte durch das Heranziehen junger Menschen aus deren Einkommen eher marginal sei. Herr Lang sprach davon, dass sich die Einnahmen in Trier auf 24.000 Euro belaufen. Nun frage ich mich, ob der Verwaltungsaufwand zu den tatsächlichen Einnahmen nicht in einem krassen Missverhältnis steht und ob man nicht aufgrund eines Wegfalls doch diese Zeit besser nutzen kann.

Abg. Marc Ruland: Ich möchte mich auch bei allen Anzuhörenden ganz herzlich bedanken, weil sie uns sehr fundierte Auskünfte für unsere Diskussion geben. Wir stellen fest, wie kompliziert es ist, genau den richtigen Weg der Kostenbeteiligung zu finden.

Frau Giersen, nichtsdestotrotz waren Ihre Ausführungen für mich sehr schlüssig. Frau Frey hat soeben schon genannt, wie viele Einnahmen im Jugendamtsbezirk des Donnersbergkreises in einem Jahr durch die Kostenerstattung erfolgen. Das würde ich gern auch von Herrn Lang für die Stadt Trier wissen.

Zweitens würde ich gern wissen, wie viele Jugendliche bei Ihnen Kostenbeiträge leisten müssen.

Frau Frey, Sie haben darüber hinaus aus Ihrer Sicht klargestellt, dass § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII ein Härtefall sei. Ich glaube, wenn man sich allein den Wortlaut anschaut, habe ich eher eine andere Auffassung, als Sie das dargelegt haben. Aber wie dem auch sei, mich würde interessieren: Wie viele Fälle haben Sie denn von Ihren acht, wo Sie einen Ausnahmetatbestand sehen und wo sie Ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben? Die gleiche Frage möchte ich gern auch an Herrn Lang stellen.

Wir sind uns darüber einig, dass es nicht um die Frage geht, wie stark die Kommunen ihre Einnahmen verbessern können, und dass es keine monetäre Frage ist. Es ist auch keine Frage der Konnexität, weil es im Übrigen ein Bundesgesetz ist. Aber dennoch ist es ja schon interessant, einmal zu wissen, wie hoch die Einnahmen sind, die wir im Donnersbergkreis bzw. in der Stadt Trier haben, um zu wissen, über welche Summe wir eigentlich reden.

Abschließend ist mein Eindruck, auf der einen Seite haben wir die Pflegekinder bzw. die Heimkinder zum Beispiel Sie, Herr Lang, aber auch andere in dem Raum haben gesagt, es müssen auch andere Kostgeld zu Hause bezahlen. Diese Frage würde ich gern an Frau Giersen zum Schluss geben: Inwieweit haben wir überhaupt eine vergleichbare Lage von Kindern, die zu Hause groß werden und Kostgeld bezahlen, und den in Vergleich gezogenen Kindern, die einen Eigenbeitrag bezahlen müssen, die Pflegekinder sind oder im Heim wohnen?

Heike Frey: Bei uns sind es auch ungefähr rund 24.000 Euro im Jahr. Natürlich ist auch ein Verwaltungsaufwand gegeben, aber wenn ich die Zeit, die die Kolleginnen dafür aufwenden, und die Bezahlungen, die wir erhalten, gegeneinander aufrechne, dann ist dies immer noch gedeckt.

Zum Zweiten haben wir beide ausführlich ausgeführt, dass wir nicht diesen monetären Grund sehen, sondern dass wir die pädagogische Wirkung im Vordergrund sehen und dass es schon aus diesem Grund eine gewisse Begründung gibt.

Um es noch einmal klarzustellen, man muss die Besonderheiten sehen. Bei uns im Donnersbergkreis sind es acht Fälle. Von einem Härtefall zu sprechen, war vielleicht nicht ganz der richtige Ausdruck, aber man muss die Besonderheiten herausfinden, und wenn es gegenüber den anderen, gegenüber der Vergleichsgruppe, keine Besonderheiten gibt, dann erheben wir die 75 %. Darum ging es. Bei unseren acht Fällen erheben wir tatsächlich überall den regelhaften Kostenbeitrag.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Ich gebe Herrn Abgeordneten Roth für eine ergänzende Frage das Wort.

Abg. Thomas Roth: Sie sprechen von einem pädagogischen Effekt. Den sehe ich überhaupt nicht, ganz im Gegenteil. Der Kostenbeitrag verhindert doch eine pädagogische Leistung zur Selbstständigkeit

und zum Verantwortungsbewusstsein. Wenn ich irgendwo Geld verdiene, habe ich doch eine ganz andere Einstellung dazu. Deswegen sehe ich es nicht als Lerneffekt, wenn ich Geld abgeben muss.

Ich möchte ein Beispiel nennen. Stellen Sie sich vor, Sie tragen als 18-Jähriger Zeitungen aus, bekommen dafür 100 Euro und müssen 75 Euro abgeben. Wo ist denn da noch die Motivation, morgens um fünf Uhr aufzustehen und die Zeitung auszutragen? Daher sehe ich einen pädagogischen Aspekt, wenn ich Leistungen an das Amt weitergeben muss, nicht als gegeben an.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Ich möchte zwei Anmerkungen machen. Die Auswertung machen wir, wie gesagt, erst, wenn das Protokoll vorliegt.

Des Weiteren möchte ich § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zitieren:

„Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“

(Abg. Thomas Roth: Was ist das denn, wenn ich einmal fragen darf?)

Das ist zumindest nicht die Definition eines Härtefalls. Das wollte ich einfach für unser aller Verständnis einmal als Gesetzestext vorlesen, auch nicht der Diskussion vorgreifend.

Dr. Johannes Rupp: Ich wollte an Frau Frey eine Frage stellen. Frau Frey, wie ist es möglich, dass Sie sagen, bei Ihrer Kostenheranziehung steht der pädagogische Aspekt im Vordergrund, und alle Ihre Fälle zahlen in vollem Umfang?

Heike Frey: Ich glaube, soeben werfen wir zwei Dinge durcheinander. Wir sind für diese Anhörung gefragt worden: Wie stehen Sie zum Kostenbeitrag? Herr Abg. Roth hatte soeben gefragt, ob der Verwaltungsaufwand in Relation zum Kostenbeitrag steht. Wenn es denn so wäre, dass in einer einzelnen Verwaltung der Verwaltungsaufwand höher wäre als der zu erreichende Kostenbeitrag, dann wäre es fraglich, ob ich es mache. Wenn das so wäre, wäre dies auch ein Argument.

Aber heute ging es doch um die Frage: Welche Argumente sprechen für oder gegen einen Kostenbeitrag, und das habe ich und der Kollege aus Trier beantwortet.

(Abg. Alexander Licht: Nicht über die Höhe!)

Es ging nicht um diese Einzelfälle, und es ging auch nicht um die Lage, wie sie im Moment ist. Wir haben uns alle dafür ausgesprochen, dass der Kostenbeitrag, wenn er beibehalten würde, reduziert werden müsste oder in anderer Form zu erheben wäre. Ich glaube, wir werfen gerade zwei Dinge durcheinander.

Carsten Lang: Ich bin konkret nach Zahlen gefragt worden. Ich habe offensichtlich wieder zu schnell gesprochen, deswegen sind ein paar Argumente hinten heruntergefallen. Wir hatten in Trier Kostenbeiträge in Höhe von 24.452 Euro. Ich habe noch einmal nachgeschaut, weil dies damals Gegenstand der Beantwortung der Anfrage der FDP war: Bei sechs Pflegekindern wurde im Jahr 2018 ein Kostenbeitrag vereinnahmt.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass das nicht alle Kostenbeteiligungen sind, wenn man es buchstäblich nimmt, weil bei überbetrieblichen Ausbildungen im Rahmen der Jugendhilfe eine Absetzung des Kostenbeitrags vom Entgelt stattfindet und keine entsprechende Verbuchung auf dem Sachkonto stattfindet. Ich habe mich extra noch einmal für Sie schlaue gemacht.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Darf ich einmal dazwischen fragen? Wie viele haben Sie, geschätzt, in überbetrieblichen Maßnahmen? Können Sie dazu eine Zahl nennen?

Carsten Lang: Nein, das kann ich nicht sagen. Keine Chance.

Wir haben 180 stationäre Maßnahmen in Trier, und Sie dürfen davon ausgehen, dass der größere Teil der Jugendhilfemaßnahmen bei den jüngeren Altersgruppen liegen, allein schon aus Kinderschutzwägungen. Von daher glaube ich, dieser Teil ist nicht ganz groß. Ich würde einmal sagen, die gleiche Größenordnung, sechs vielleicht. Also, die Einnahmen belaufen sich auf rund 24.000 Euro.

Mir ist noch einmal wichtig zu sagen, dass natürlich Unterschiede zwischen den Jugendämtern existieren, was Ermessensfragen angeht. Das ist ja Teil des Problems. Deswegen hatte ich in meinem Fazit auch gesagt, es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber hier mehr Einheitlichkeit schafft, weil wir beispielsweise grundsätzlich Einkommen aus dem FSJ freistellen, weil wir – Sie haben darauf hingewiesen – auch Nebenjobs zum Zeitungsaustragen, wenn es geringfügige Beträge sind, in der Regel freistellen und dem jungen Menschen damit die Möglichkeit geben, aus seinem Einkommen etwas zurückzulegen für Dinge, die ihm persönlich wichtig sind. Also, wir üben das Ermessen auch aus. Der Normalfall ist sozusagen der Ausbildungsfall, wo Beträge vereinnahmt werden durch den jungen Menschen, die auch einen gewissen Umfang haben.

Bei der Frage nach dem Aufwand möchte ich Frau Frey Recht geben, da sind die Kollegen in der Verwaltung durchaus zackig. Das ist nichts, was Ewigkeiten in Anspruch nimmt.

Christiane Giersen: Können Sie Ihre Frage bitte noch einmal wiederholen?

Abg. Marc Ruland: Es ging um die Frage, inwieweit man einen Vergleich anstellen kann, der immer wieder angeführt wird, zwischen Pflegekindern bzw. Heimkindern auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Kindern, die in der eigenen Familie groß werden und Kostgeld bezahlen müssen.

Christiane Giersen: Das ist genauso heterogen wie alles im Leben. Wir haben eine Heterogenität innerhalb der Einrichtungen, innerhalb der Jugendamtsbezirke und innerhalb der jungen Menschen, die in Familien leben. Ich glaube, wir können uns immer nur einem Mittelwert annähern, indem wir viele Dinge erheben und erfragen und Daten sammeln. Das tun wir im Moment in der Art und Weise, glaube ich, nicht, und das ist ein Teil des Problems.

Wenn wir keine Referenzwerte haben und kein einheitliches Verfahren zum Erheben von Referenzwerten, dann können wir jederzeit Begründungen für gefühlte Willkür finden. Deswegen ist es mir so wichtig gewesen zu sagen, wir brauchen Begründungen, wir brauchen transparente Verfahren, die auch gegenüber den jungen Menschen standhalten. Von daher kann ich Ihnen da leider keine Antwort geben.

Abg. Marc Ruland: Das ist ja auch eine Antwort. Danke.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Mir liegen nun noch drei Wortmeldungen von Herrn Stein, Herrn Lerch und Herrn Frisch vor. Danach glaube ich, dass wir viel zu dem Thema erfahren haben.

Abg. Markus Stein: Ich fasse mich kurz in meinen drei kleinen Fragen, die Sie möglicherweise alle oder auch nur teilweise in relativ kurzen Sätzen beantworten können.

Wir reden viel von pädagogischen Aspekten, das ist eben auch schon einmal angeklungen. Allerdings reden wir derzeit immer von einer Vermutung. Es gibt keine wissenschaftlich-empirischen Bestätigungen, dass Kinder, die einen Beitrag leisten, eine bessere Erziehung genießen und auf das Leben vorbereitet werden als Kinder, die das nicht tun; denn dies würde ja implizit bedeuten, Kinder, die von zu Hause sehr viel gesponsert bekommen – das gibt es ja auch –, wären im Anschluss nicht in der Lage, ihr Leben selbst in den Griff zu bekommen. Für mich ist die Frage: Gibt es schon wissenschaftliche Erhebungen, also offizielle Bestätigungen, um sagen zu können, nur wer frühzeitig einen Kostenbeitrag leistet oder sich irgendwie an irgendwelchen Kosten beteiligt, ist nachher auch in der Lage, mit Geld richtig umzugehen?

Meine zweite Frage ist: In wie vielen Fällen, schätzen Sie, müssen Nicht-Heimkinder einen Beitrag zu Hause leisten? Auch davon wurde eben gesprochen. Es gibt möglicherweise Statistiken darüber, das weiß ich aber nicht, das wissen Sie vielleicht besser.

Ich will aber auch meine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringen. Es gibt – das wissen wir alle – auch Kinder, die zu Hause nichts bezahlen müssen, und das ist, glaube ich, auch gar nicht so selten. Ich glaube, es ist schwer festzumachen. Vielleicht haben Sie dazu Erfahrungen.

Schließlich noch meine letzte Frage, die, wie ich finde, das Ganze zu einem Abschluss bringt. Stimmen Sie alle überein, dass es derzeit keine gerechte Größenordnung gibt und absehbar auch nicht bei einer Vereinheitlichung durch den Gesetzgeber geben wird? Ist man also überhaupt in der Lage, eine Größenordnung festzulegen, die in letzter Konsequenz gerecht ist? – Das wären meine drei Fragen an Sie alle.

Christiane Giersen: Ich komme aus einem konfessionellen Kontext; von daher würde ich einmal sagen, Gerechtigkeit auf Erden werden wir nicht erlangen.

(Zuruf aus dem Saal: Ganz genau!)

Das kann ich einfach einmal so sagen, weil wir nicht alle Eventualitäten des Lebens abbilden können.

Zu Ihren beiden ersten Fragen: Ich wüsste nicht, dass wir etwas dazu wissen, was gesichert ist. Ich habe soeben schon gesagt, es gibt aus den Bereichen Hartz IV oder Düsseldorfer Tabelle gegebenenfalls Referenzwerte, wo man schauen könnte. Ich glaube aber nicht, dass wir dazu aktuelle, wirklich gesicherte Daten haben.

Anne Erhard: Der Landesheimrat in Hessen hat nichtrepräsentative Umfragen dazu gemacht, inwieweit andere junge Menschen zu Hause etwas abgeben müssen. Die Umfrage war, wie gesagt, nicht repräsentativ; aber ich meine, es waren so ungefähr 50 %, die einen Beitrag zu Hause leisten müssen. Aber dieser Beitrag ist deutlich geringer, also es ist eher ein symbolischer Beitrag, den die meisten zu Hause leisten.

Christiane Giersen: Ich habe noch einen kleinen Aspekt. Wir gehen immer grundsätzlich davon aus, dass wenige Heimkinder studieren. Es gibt aber durchaus auch Heimkinder, die studieren, und da ist die Frage sowieso obsolet. Danach kommt wieder die Frage nach der Gerechtigkeit: Nur weil die einen eine Ausbildung machen und etwas verdienen, müssen sie etwas bezahlen.

Abg. Peter Lerch: Ich schliesse an diesem Themenkomplex an. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, bekommt der Jugendliche im Heim Vollversorgung, Taschengeld, Bekleidungs-geld, Weihnacht-zuschuss, gegebenenfalls Zuschuss für Ferien und Führerschein.

(Carsten Lang: Wenn er der Arbeitsaufnahme dient!)

Wenn der Führerschein der Arbeitsaufnahme dient.

Wenn ich dies als Gesetz nehme, dann bekommt er on top noch 25 % der Ausbildungsvergütung dazu. Wenn ich nun aber sage, er bekommt alle diese Leistungen und zusätzlich noch 100 % der Ausbildungsvergütung, dann stellt sich die Frage: Ist er bessergestellt als jemand, der zu Hause lebt? – Ich stelle diese Frage in den Raum, auch unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit. Wenn jemand in die Schule geht, auf das Gymnasium oder ein Studium beginnt, gehe ich davon aus, dass er nur diese Leistungen bekommt. Wird dann nicht der falsche Anreiz gesetzt, dass der Jugendliche dann lieber jobben geht, in eine Ausbildung geht, anstatt seine kognitiven Fähigkeiten im Gymnasium oder im Studium einzubringen?

Herr Lang, Sie hatten vorhin nebenbei noch den Aspekt der Konnexitätsrelevanz gebracht. Können Sie vielleicht kurz ausführen, wie Sie dies in diesem Kontext sehen?

Heike Frey: Diese Frage lässt sich relativ kurz beantworten. Ja, die Gefahr besteht absolut.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Herr Lang war ebenfalls angesprochen, mit dem dezenten Hinweis, dass es ein Bundesgesetz ist und dass darin keine Konnexitätsbestimmung ist.

Carsten Lang: Es ist ja schon entgegnet worden. Es ist im Grunde das kommunale Thema, also Gesetzesänderungen, die dann auf uns zurückfallen. Es war klar, die Beträge sind nicht das, was uns um den Verstand bringt. Letzten Endes werden es insgesamt Beträge von 40.000 oder 50.000 Euro sein, die dadurch wegfallen.

Abg. Peter Lerch: Wäre das Land finanziell auch von einer solchen Regelung betroffen?

Carsten Lang: Deswegen habe ich ganz vorsichtig formuliert, die Konnexitätserwägung müsste man dann prüfen. Das ist wirklich nicht mein Spezialgebiet, das sollten andere tun.

Heike Frey: Auf die Frage, ob eine solche Regelung das Land betreffen würde, kann ich sagen, es gibt einen Beitrag des Landes zu den Hilfen zur Erziehung, der mit gewissen Steigerungen fixiert ist und der dann prozentual verteilt wird unter den Jugendämtern. Unsere letzte Beteiligung des Landes lag bei 11,31 %, das heißt, wenn es um die Nettoausgaben geht. 11,31 % dieses Differenzbetrages würden quasi auf das Land entfallen.

Anne Erhard: Ich möchte einmal aus der Perspektive eines Heimkindes sprechen, das im Heim ist und mitbekommt, dass andere vielleicht weniger abtreten müssen. Das ist tatsächlich untereinander gar nicht so das Thema. Wenn jemand weniger abtreten muss, wird es ihm gegönnt, weil eine Grundsolidarität herrscht unter Heimkindern, zumindest in der Einrichtung und in den Kreisen, in denen ich verkehre, und das sind schon relativ große Kreise.

Was aber nicht verstanden wird, ist die Ungleichbehandlung zur Vergleichsgruppe, die nicht im Heim lebt. Auch wenn wir von Zuschüssen wie Weihnachtsgeld reden, kann ich nur sagen, der erste Schultag nach den Weihnachtsferien war für mich der schlimmste Schultag überhaupt, weil gefragt wurde: Und, was hast du bekommen? – Und ich habe gesagt: Ein Buch. Ich wurde angeguckt mit dem Blick: Und das große Geschenk? – Und ich konnte nichts sagen; denn da gab es kein großes Geschenk, während andere dann den Führerschein geschenkt bekommen oder ein Auto. Und dann zu sagen, ein Buch?

Abg. Michael Frisch: Gut, aber diese Situation erleben Kinder in anderen Zusammenhängen auch in anderen Familien. Ich will das gar nicht relativieren, das wäre jetzt ein weites Thema.

Ich wollte aber noch einmal auf den Punkt zurückkommen, wo ich mich vorhin ein bisschen missverstanden fühlte, aber Sie haben es klargestellt. Ich denke, das ist schon wichtig: Ich glaube, es ist gar nicht so entscheidend, was nun gezahlt wird, sondern wie und an wen es gezahlt wird, und es hat mich schon sehr überrascht, gerade zu hören, dass es den Pflegeeltern abgezogen wird.

Vielleicht könnte man – das nur als abschließende Anregung – einmal in die Richtung denken – um einmal eine Zahl zu nennen –, 50 % behält der Betreffende zur freien Verfügung, und weitere 25 % gehen zweckgebunden an die Pflegefamilie. Ich nehme die Pflegefamilie einmal als Beispiel. Damit sieht der Jugendliche, ich leiste einen Beitrag zu meiner Familie, einen Beitrag dazu, dass Kosten anfallen für Wohnung, für Miete. Frau Giersen, das sind ja keine Dinge, bei denen man ihnen Vorschriften macht, sondern es sind völlig normale Lebensrealitäten, die später im Leben auch wichtig sind. Dann muss er auch für die Wohnung bezahlen, für Essen und für Kleidung.

Vielleicht könnte man noch eine gewisse Mitbestimmung mit einbauen, wie es auch in anderen Familien der Fall ist, einfach nur, um dem Gedanken Rechnung zu tragen, ich leiste meinen Beitrag. Das stärkt auch das Selbstwertgefühl und den Eindruck, ich bin Teil der Familie und trage auch etwas dazu bei. Dann hätte man vielleicht eine Mischregelung, die beiden Gedanken ein Stück weit Rechnung trägt. Das wäre für mich eine Überlegung.

Ob das praktisch umsetzbar ist, ist eine ganz andere Frage. Aber das fände ich gut, und ich fände es auch besser, als wenn man es komplett freistellt und damit den Gedanken der Solidarität, der Mitverantwortung und der Selbstständigkeit nach meinem Eindruck dann doch zu wenig zur Geltung kommen lässt. Aber diese Debatte wird uns jetzt bevorstehen bei der Auswertung und dann sicher noch einmal im Plenum.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Einige haben sich zu Wort gemeldet, Frau Giersen war angesprochen. Ich würde vorschlagen, dass Sie die Frage aufnehmen können, wenn Sie wollen. Ansonsten hat jeder

von Ihnen noch einmal kurz das Wort und kann uns mitteilen, was er oder sie gemeint hat, nicht losgeworden zu sein.

Anne Erhard: Ich möchte meine abschließenden Worte dafür verwenden. Bei uns im Verein, wo schon relativ privilegierte Heim- und Pflegekinder unterkommen, weil wir leider eine relativ hohe Schwelle haben durch die Anreisen usw. Dort ist es so, dass relativ viele studieren und dass viele in helfende Berufe gehen. Dort wird auch gesucht.

Das widerspricht meiner Meinung nach der Ich-Bezogenheit, die generiert werden soll durch mehr Geld. Wir sind alle in Gruppenkontexten groß geworden mit bis zu acht Kindern. Bei Härtefallregelungen werden drei Kinder als Kinderreichtum angesehen, also drei Kinder auf zwei erwachsene Eltern und acht Kinder auf zwei Pädagogen, die hoffentlich im Dienst sind. Das ist ein kleiner Unterschied.

Heike Frey: Sie sind heute hier, um zunächst einmal alle Argumente von allen Seiten zu hören, und ich finde es sehr gut, dass diese Argumente so breit aufgestellt waren. Es ist auch wichtig, dass man unterschiedliche Perspektiven sieht.

Ich würde gern noch etwas klarstellen zu den Härtefällen. Es hat sich ein etwas falsches Bild ergeben. Natürlich gibt es die konkreten Regelungen, wie es gemacht werden kann. Ich bin ausgegangen von dem, was bei uns gerade maßgebend ist. Wir haben keine derartigen besonderen Einkünfte, sondern wir haben nur die Ausbildungseinkünfte, und wenn ich von den 75 % der bereinigten Einkünfte abgehe, dann müssen besondere Voraussetzungen vorliegen. Dass es Spezialfälle gibt von anderen Einkünften, das ist völlig klar.

Es wäre mir auch noch einmal wichtig zu sagen, dass diese Fälle bei uns – damit spreche ich auch für die Kollegen in den anderen Jugendämtern – schon sehr genau angeschaut werden. Es ist unser aller Interesse, dass die Jugendhilfemaßnahmen funktionieren. Es ist unser aller Ziel, dass diese Jugendlichen, wenn sie schon nicht die Erstchance bekommen haben, eine Zweitance bekommen, und dass sie auch nachhaltig eine Basis bekommen für ein gelingendes Leben. Deswegen gehen wir damit sehr verantwortungsvoll um. Dabei ist dieser Kostenbeitrag nur ein kleiner Teil, aber auch den prüfen wir sehr genau und immer im Zusammenhang mit den pädagogischen Kräften. – Was Sie dann aus den Argumenten machen, das werden wir dann sehen.

Anne Erhard: Ich würde gern noch zu den zweckgebundenen Beiträgen etwas sagen. Ich arbeite auch als pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung, weil ich das studiert habe. In den Einrichtungen ist es ein großes Thema für die Jugendlichen, dass sie sagen: Sie sind quasi da, damit wir als Fachkräfte Geld verdienen. Wenn ich das jetzt noch befeure mit einem Beitrag, den der Jugendliche für die Familie oder für die Gruppe leisten muss, dann bin ich mir nicht so sicher, ob das der Maßnahme zuträglich ist.

Christiane Giersen: Ich glaube, mein letzter Beitrag ist ein Blick auf die fachlichen Diskussionen, die wir gerade im Kontext von Heimerziehung in den letzten Jahren geführt haben. Eine der großen fachlichen Errungenschaften ist das Thema Beteiligung, Partizipation, sich Einbringen und sich als selbstwirksam zu erleben darüber, dass ich auch relevant mitsprechen darf über die Art und Weise, wie ich das, was zu mir gehört und was zu meinem Leben gehört, wie ich das führen will.

Wenn ich das als fachlichen Hintergrund nehme, dann ist es etwas völlig anderes, ob ich im Kontext eines Aushandlungsprozesses gegebenenfalls in einer Pflegefamilie mich dazu entschließe zu sagen: Okay, ich verdiene jetzt auch etwas, und so viel gebe ich ab; denn ich finde, ihr habt so viel für mich getan, oder ich sehe, das könnten wir uns dann vielleicht leisten. Das ist ein völlig anderer Prozess und die Haltung und das, was ich damit bei jungen Menschen fördere, als wenn ich sage, es steht fest, 75 %, es ist egal wie, es ist halt so. Das widerspricht den Grundlagen von Beteiligung und von Ernstnehmen von jungen Menschen zutiefst. Ich finde, gerade, wenn sie selbst etwas erwirtschaftet haben, muss es auch einen – wie auch immer gearteten – Aushandlungsprozess geben, der transparent und nachvollziehbar ist. Das kann ich im Moment so, wie es derzeit läuft, nicht feststellen, und deswegen ist es nicht gut.

Dr. Johannes Rupp: Das System hat viel Zeit gehabt, um sich einzuspielen und zu funktionieren und pädagogische Aspekte in den Vordergrund zu stellen, zu individuellen Kostenbeiträgen zu führen. Ich habe es gerade dargestellt, und wir haben es auch von anderen gehört: Es funktioniert nicht. Ich glaube

**30. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28.08.2019
– Öffentliche Sitzung –**

einfach nicht mehr, dass individuelle Regelungen oder Härtefallregelungen noch funktionieren, und deswegen, denke ich, gehört eine radikale Lösung her. Der Kostenbeitrag ist lächerlich, und deswegen kann man ihn schmerzlos abschaffen.

Carsten Lang: Es ist alles gesagt.

Vors. Abg. Jochen Hartloff: Dann bleibt es an mir, Ihnen herzlich zu danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben und uns Erkenntnisse vermittelt haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg, sage noch einmal herzlichen Dank und schließe die Anhörung, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die nächste Sitzung unseres Ausschusses am 17. Oktober um 10:00 Uhr stattfindet. Ich wünsche noch einen schönen Tag.

Der Antrag wird vertagt.

gez.: Anja Geißler

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Ruland, Marc	SPD
Stein, Markus	SPD
Lammert, Matthias	CDU
Lerch, Peter	CDU
Licht, Alexander	CDU
Schneid, Marion	CDU
Frisch, Michael	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Anzuhörende:

Erhard, Anne	Careleaver Deutschland e.V.
Frey, Heike	Leiterin der Abteilung Jugend, Familie und Sport Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Giersen, Christiane	Landesweite Referentin Referat Kinder, Jugend und Familie Arbeitsgemeinschaft Diakonie Rheinland-Pfalz
Lang, Carsten	Leiter des Jugendamts Stadtverwaltung Trier
Rupp, Dr. med. Johannes	Vorsitzender PFAD für Kinder - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e.V.

Landtagsverwaltung:

Mayer, Dr. Matthias	Ministerialrat
Scherneck, Beate	Regierungsdirektorin im Stenografischen Dienst (Protokollführerin)
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Stenografischen Dienst (Protokollführerin)